

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Klimke, Klaus Brähmig,  
Ernst Hinsken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/3851 –**

### **Sexueller Missbrauch von Kindern durch Kindersextourismus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sexueller Missbrauch von Kindern ist ein abscheuliches Verbrechen. So selbstverständlich diese Erkenntnis ist, so wenig hat diese bislang Eingang ins deutsche Strafgesetzbuch (StGB) gefunden. Auch nach der neuesten Reform des Sexualstrafrechts durch die Bundesregierung ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nur ein Vergehen. Die Fraktion der CDU/CSU fordert seit langem, hier ein eindeutiges Zeichen zu setzen und diese Taten der schlimmsten Art endlich als Verbrechen zu brandmarken.

Nach deutschem Strafrecht ist der sexuelle Missbrauch von Kindern als Vergehen nach den §§ 176 bis 176b StGB strafbar. Der Strafrahmen reicht von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Stirbt das misshandelte Kind, kann lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Die Taten sind auch dann strafbar, wenn Deutsche sie im Ausland begehen. Die konkrete Rechtslage des entsprechenden Landes ist dabei unerheblich. Dieses Exterritorialitätsprinzip zur wirksameren Bekämpfung von Kindersextourismus gilt in Deutschland seit 1993.

Die in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nehmen zu. Waren es 2001 noch 15 117 registrierte Fälle, steigerte sich diese Zahl 2002 um 5,8 Prozent auf 15 998. 75,4 Prozent der Opfer waren Mädchen, 24,6 Prozent waren Jungen. Die Täter sind fast ausnahmslos Männer. Nach Ansicht von Fachleuten ist die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher. Demnach sollen in Deutschland jedes Jahr schätzungsweise 200 000 Kinder missbraucht werden.

Nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland werden Kinder von Deutschen sexuell missbraucht. Nach Schätzung von Terre des Hommes beträgt die Zahl der deutschen Sextouristen, die gezielt ins Ausland fliegen, um Kinder sexuell zu missbrauchen, jährlich ca. 10 000. Kindersex-Touristen nutzen die Existenznöte der Kinder und ihrer Familien skrupellos aus. Armut und das Fehlen eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung bringen viele Kinder dazu, ihren Körper an zahlungskräftige Reisende zu verkaufen. Die Folgen: Die Opfer haben oft unter schweren psychischen und physischen Schäden zu leiden. Zu den Folgen zählen Geschlechtskrankheiten, HIV-Infektionen, frühzeitige Schwangerschaften, Drogenmissbrauch, Depressionen und sogar Selbstmorde.

Das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern besteht auch in den deutsch-tschechischen und deutsch-polnischen Grenzräumen. Nach Schätzungen von Prostituierten-Hilfsorganisationen überqueren täglich bis zu 6 000 Freier allein die Grenze nach Tschechien. Viele Frauen in der grenznahen Region werden durch Zuhälterei zur Prostitution gezwungen oder wurden aus Osteuropa mit menschenhandelähnlichen Methoden in die Grenzräume gelockt. Im Zusammenhang mit der Prostitution kommt es häufig auch zur Begleitkriminalität.

Bei der Verbreitung von Kinderpornografie spielt das Internet eine nicht unerhebliche Rolle. Nach Schätzungen des US-Zolls sind rund weltweit 100 000 Web-Sites in den Handel mit Kinderpornografie verwickelt. Der Kampf gegen die Internetkriminalität ist daher in den letzten Jahren immer mehr verstärkt worden. Bei der bisher weltweit größten Operation im Jahre 2003 wurden 38 kinderpornografische Zirkel im Internet gesprengt. Dabei gingen die Ermittler gegen 26 500 tatverdächtige Internet-User in 166 Staaten vor.

Ein besonders wichtiger Aspekt bei der Bekämpfung von Sextourismus und Kinderprostitution ist die stärkere und langfristige Beteiligung der Reisebranche an Präventionsaktion und Informationskampagnen. Der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband (DRV) und ECPAT Deutschland (End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes – Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern) haben bereits einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung vereinbart, mit dem u. a. eine Information und Aufklärung von Reisenden sowie eine Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern der Tourismusbranche angestrebt wird. Als Ergebnis der Europäischen Konferenz zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durch Tourismus („European conference on the protection of children from sexual exploitation in tourism“), die am 3./4. April 2003 in Rom stattfand, wurde aber weiterer Handlungsbedarf in der Schulung und Sensibilisierung örtlicher Reiseführer sowie von Touristen gesehen. Ferner wurde angemahnt, dass die Zielländer das Problem der Kinderprostitution offensiv angehen und Sextourismus als Wirtschaftsfaktor weder tolerieren noch unterstützen sollten. Außerdem wurde eine intensivere Zusammenarbeit zwischen deutschen Behörden vor Ort mit den örtlichen Sicherheitsorganen eingefordert.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus sowie Kinderhandel und Kinderpornografie sind eine der abscheulichsten Formen von Kindesmisshandlung und eine schwere Verletzung von Kinder- und Menschenrechten. Für die Opfer haben sie oft lebenslange, schwerwiegende Konsequenzen für Körper und Seele. Artikel 34 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Kinderprostitution ist längst nicht mehr ausschließlich auf die Zielländer in Asien oder Südamerika beschränkt. Zunehmend ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern auch in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu beobachten.

Um den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im In- und Ausland nachhaltig zu stärken, die Opfer zu schützen und die internationale Strafverfolgung zu verbessern hat die Bundesregierung einen „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ erarbeitet, der am 29. Januar 2003 vom Kabinett verabschiedet wurde. Neben der Bundesregierung haben auch die Europäische Union und die Vereinten Nationen sowie zahlreiche Nichtregierungsorganisationen und Internationale Organisationen vielfältige Maßnahmen ergriffen. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diese Initiativen aktiv.

Der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus in den Zielländern dient vor allem auch ein im Jahr 2004 gestartetes Projekt „Konven-

tionsvorhaben zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“, das die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit an die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Auftrag gegeben hat. Ziel des Projektes ist es, staatliche und nicht-staatliche Initiativen in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Umsetzung des Fakultativprotokolls zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, das im Jahr 2000 in Ergänzung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, konkret zu unterstützen. Weitere Informationen zu diesem Projekt finden sich in der Antwort zu Frage 6 und 7. Damit leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur internationalen Verantwortung für den Schutz vor sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

Zur Beantwortung der die Situation im Ausland betreffenden Fragen der Großen Anfrage wurden unter anderem rund 50 Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland um Stellungnahme gebeten. Die Auswahl der befragten Auslandsvertretungen erfolgte in Absprache mit in diesem Bereich tätigen Fachleuten der Nichtregierungsorganisationen und berücksichtigte insbesondere bekannte Zielländer für Touristinnen und Touristen, die Kinder sexuell ausbeuten, aber auch Länder mit hohem allgemeinem Touristenaufkommen aus Deutschland. Die Auswertung bestätigte die Erwartung einer generell unbefriedigenden Datenlage zum Phänomen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus, die nur annähernd den realen Umfang des Phänomens widerspiegeln kann. Dabei klaffen Dunkelziffer-Schätzungen staatlicher Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstiger Einrichtungen oft weit auseinander.

Wissenschaftlich fundierte Analysen und Daten über die Anzahl von Kindern, die weltweit sexuell ausgebeutet werden, liegen nicht vor. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen sind die erhobenen Daten selbst nicht vollständig. Auch sind die Stichproben und Methodologien nicht vergleichbar. Zum anderen werden in einigen Ländern keine Daten erhoben. Vorhandene Berichte beruhen oft auf Beobachtungen derjenigen, die mit Kindern arbeiten, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen. Selbst die niedrigsten verfügbaren Zahlen aus unterschiedlichen Untersuchungen benennen mehr als eine Million Kinder, die weltweit sexuell ausgebeutet werden.

Insofern erhofft sich die Bundesregierung von der Studie der Vereinten Nationen „Gewalt gegen Kinder“, die von dem ehemaligen brasilianischen Staatsminister für Menschenrechte, Paulo Sergio Pinheiro als unabhängigen Experten in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, UNICEF und der WHO erstellt wird, auch Aufschluss über das weltweite Ausmaß der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Die Studie, die von Deutschland von Beginn an politisch unterstützt wurde, soll Mitte 2006 abgeschlossen und 2007 von der Generalversammlung erörtert werden.

Zu den hier anstehenden Themen wurde bereits im Rahmen anderer parlamentarischer Anfragen Stellung genommen. Insbesondere sei verwiesen auf die, zum großen Teil deckungsgleiche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Schenk und der Fraktion der PDS zu „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677 vom 12. Juli 2001) und die Große Anfrage der Abgeordneten Jürgen Klimke, Klaus Brähmig, Dr. Christian Ruck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Tourismus in Entwicklungsländern“ (Bundestagsdrucksache 15/3031 vom 30. April 2004).

## I. Internationaler Kindersextourismus

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kinderprostitution und Kindersextourismus aus Deutschland ins europäische und nicht europäische Ausland (nach Staaten differenziert)?

Delikte mit Tatort im Ausland werden nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Erkenntnisse über Art und Umfang der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch reisende Täterinnen und Täter gewinnt das Bundeskriminalamt (BKA) daher aus seiner Stellung als Nationales Zentralbüro der Internationalen Polizeilichen Organisation sowie als Nationale Stelle EUROPOL, über die der größte Teil des internationalen polizeilichen Informationsaustausches abgewickelt wird. Eine weitere Informationsquelle ist der Informationsaustausch über die zumeist bei den deutschen Botschaften eingesetzten Verbindungsbeamten des BKA. Auf diesem Weg werden auch Hinweise von Privatpersonen oder Hilfsorganisationen, die dem Bundeskriminalamt zur Kenntnis gelangen, verifiziert.

Die sich aus diesen Quellen ergebenden Zahlen spiegeln jedoch nur annähernd den Umfang des Problems wider, von dem Fachleute ausgehen. Neben einer besonders hohen Dunkelziffer dürften auch die unterschiedlichen Definitionen der Begriffe „Kind“ und „Minderjährige(r)“ eine Rolle für das Auseinanderklaffen von behördlichen Daten und dem vermuteten tatsächlichen Umfang des Problems der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus sein. Während Nichtregierungsorganisationen Kinder als Menschen unterhalb der Altersgrenze von 18 Jahren definieren – entsprechend der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen –, liegt im deutschen Recht die Altersgrenze bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 ff. StGB) bei 14 und bei Jugendlichen (§ 182 StGB) bei 16 Jahren.

In den Jahren 2000 bis 2003 erhielt das BKA pro Jahr durchschnittlich Informationen über 21 Personen deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen ein Anfangsverdacht über sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen im Ausland bestand. Betroffene Staaten waren Brasilien, Dominikanische Republik, Kambodscha, Philippinen, Polen, Rumänien, Thailand, Tschechische Republik und Vietnam. Der zahlenmäßige Schwerpunkt lag dabei in Südostasien. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen dieser Fälle es zu einer Anklage oder Verurteilung in Deutschland oder im Tatland gekommen ist.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren behördlichen Informationen dürfte die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus, Kinderprostitution allgemein oder sonstiger sexueller Missbrauch von Minderjährigen ein Problem in zahlenmäßig bedeutsamer Größenordnung unter anderem in folgenden Staaten darstellen: Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Gambia, Indien, Kambodscha, Kenia, Marokko, Nepal, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Vietnam.

Des Weiteren sei auf die Antwort zu Frage 47 der Großen Anfrage „Tourismus in Entwicklungsländern“ (Bundestagsdrucksache 15/3031) verwiesen.

2. Welche Ursachen sind aus Sicht der Bundesregierung für die besondere Betroffenheit dieser Regionen verantwortlich (nach Regionen differenziert)?

Übereinstimmend und unabhängig von der betroffenen Region wird als primäre Ursache für die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus und Kinderprostitution allgemein weit verbreitete Armut sowie geschlechtsspezifische Diskriminierung und innerfamiliäre Gewalt ins Feld geführt. Kinderprostitution ist in erster Linie eine Reaktion auf eine schwierige wirtschaftliche Lebenssituation. Die genaueren Umstände variieren, sind jedoch nur bedingt regional-

spezifisch: während in Lateinamerika die Mehrzahl der minderjährigen Prostituierten als Straßenkinder in den Großstädten leben, werden in ländlichen Regionen Südosteuropas, aber auch im afrikanischen und asiatischen Raum Kinder häufig von der eigenen Familie in die Prostitution gegeben, damit diese zum Lebensunterhalt der Familie beitragen. Auf der Angebotsseite unterscheiden sich die weiteren sekundären Faktoren für die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus nicht von den der Kinderprostitution insgesamt zugrunde liegenden Ursachen, wie fehlende Zukunftsperspektiven, mangelnde Aufklärung, zerfallende Familienstrukturen, steigende Konsumwünsche. Unterschiedliche nationale Strafgesetzgebungen und -praxen sowie Korruption können zudem den Aufbau von kriminellen Strukturen, die der sexuellen Ausbeutung von Kindern Vorschub leisten, begünstigen.

Auf der Nachfrageseite ist grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen der Nachfrage nach der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Entwicklung des Tourismussektors insgesamt feststellbar. Viele bisher nicht maßgeblich betroffene Länder äußern daher die Sorge, bei positiver Entwicklung ihrer Tourismusindustrie zukünftig verstärkt mit dem Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern konfrontiert zu werden. Dies könnte vor allem für afrikanische und südamerikanische Staaten gelten, in die sich erste Ausweichbewegungen von Touristinnen und Touristen, die Kinder sexuell ausbeuten wollen, verzeichnen lassen, insbesondere aus Südostasien, wo verschärfte Gesetzgebungen und Aufklärungskampagnen Wirkung zu entfalten beginnen.

3. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in den Zielländern des Kindersextourismus und der Kinderprostitution dieses Problem von den jeweiligen Regierungen eingeschätzt (nach Staaten differenziert)?

Während die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus als eigenständiges Problem etwa in Indonesien und Nepal seitens der Regierungen noch kaum Beachtung zu finden scheint, wird das Problem andernorts zunehmend anerkannt.

In Indonesien ist Prostitution insgesamt illegal, so dass das Phänomen der Kinderprostitution keine gesonderte Aufmerksamkeit findet. In Nepal reagiert bislang nur die Zivilgesellschaft besorgt auf den Anstieg zweifelhafter Massagepraxen, in denen „zusätzliche Dienstleistungen“ insbesondere minderjähriger Mädchen angeboten werden. Dagegen hat in Brasilien Präsident Lula der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen hohe politische Priorität eingeräumt, und die brasilianische Regierung hat hierzu zahlreiche Programme lanciert sowie wichtige internationale Abkommen in diesem Bereich unterzeichnet. In einer Reihe von Ländern, so z. B. in Kambodscha, der Dominikanischen Republik oder auch in Bulgarien wurden Nationale Aktionspläne erstellt, die auch die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger zum Gegenstand haben. Jedoch ist oft die Umsetzung beschlossener Gesetze oder Richtlinien unzureichend. In Ländern, in denen der Tourismussektor eine wichtige ökonomische Größe darstellt, wie etwa in Gambia, Kenia und Vietnam, gibt es seitens der Regierungen allerdings auch Befürchtungen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern negative Auswirkungen auf die Tourismusindustrie haben könnten.

Diese Befürchtungen tragen nicht zu einer effektiveren Bekämpfung bei.

4. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung in Bezug auf die medizinische Beratung, Betreuung und Versorgung der in Prostitution befindlichen Kinder und Jugendlichen vor Ort und wie schätzt sie deren Qualität und Umfang ein (nach Staaten differenziert)?

Grundsätzlich haben Minderjährige, die sich prostituieren, Anspruch auf die allgemeine medizinische Grundversorgung des jeweiligen Staates. Zielgruppenspezifische staatliche Maßnahmen für Straßenkinder oder sexuell missbrauchte Minderjährige existieren z. B. in Sri Lanka, wo die National Child Protection Authority (NCPA) in ihrer Zentrale in Colombo medizinische und psychologische Beratung und Betreuung anbietet. Ferner hat sie zwölf Bezirks-Kinderschutzausschüsse eingerichtet, die die Entwicklung einer entsprechenden landesweiten Infrastruktur zum Ziel haben. Die National Child Protection Authority rief außerdem in größeren Städten so genannte „drop-in“-Zentren für Straßenkinder ins Leben, in denen u. a. Beratung zu HIV/AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten stattfindet, meist durch Laien. In Vietnam dienen staatliche Zentren für Prostituierte der Betreuung Minderjähriger, die sich prostituieren. Diese bieten eine medizinische Grundversorgung und die Behandlung von Geschlechtskrankheiten.

Ein Grundproblem bei der staatlichen Versorgung minderjähriger Prostituerter ist die Tatsache, dass Beratungs- und Gesundheitseinrichtungen oft nicht selbständig aufgesucht werden und ein aktives Zugehen der Behörden auf diese Gruppe meist nicht stattfindet. Intensivere Hilfe setzt erst an, wenn es den verschiedenen zuständigen Behörden durch koordinierte Aktionen gelingt, Kinder aus dem Milieu zu führen. So existieren auf den Philippinen ungefähr 70 staatliche Rehabilitationseinrichtungen, in denen Kinder, die Opfer von Prostitution und sexuellem Missbrauch geworden sind, für sechs Monate bis zu einem Jahr Schutz und Zuflucht finden und medizinisch, psychologisch und durch Sozialarbeiter betreut werden. Ziel ist die Reintegration in die Familie. Medizinische Betreuung findet des Weiteren in Zusammenarbeit mit örtlichen Krankenhäusern und anderen Regierungsbehörden, vor allem aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsministeriums statt. Wegen der bei den unteren Verwaltungsebenen liegenden Zuständigkeit, ist das Niveau bei der Betreuung und Versorgung allerdings uneinheitlich und wesentlich von der Prioritätensetzung der örtlichen Politik abhängig.

Über das staatliche Angebot hinaus konzentriert sich die Arbeit vieler Nichtregierungsorganisationen auf das weite Gebiet der medizinischen Versorgung Minderjähriger, vielfach unterstützt durch UNICEF. In Nepal engagieren sich beispielsweise die Nichtregierungsorganisationen „ABC Nepal“ und „Maiti Nepal“ in Form von Rehabilitationszentren für betroffene Frauen und Kinder. Diese Anlaufstellen bieten medizinische Kontrolluntersuchungen, psychologische Beratung und leisten Trainings für verdienstbringende Beschäftigung, wie z. B. Nähen, Teppichweben, etc.

In Bolivien bietet die „Arco Iris Stiftung“ eine kostenlose Behandlung für Kinder in ihren mobilen Sprechstunden oder in ihrem Krankenhaus an, wobei ein symbolischer Beitrag zu den Medikamentenkosten zu entrichten ist.

5. Welche Nichtregierungsorganisationen, Projekte und weiteren Initiativen – auch der Tourismusbranche – sind der Bundesregierung bekannt, die sich in den Zielländern des Kindersextourismus am Kampf gegen Kinderprostitution beteiligen (nach Staaten differenziert)?

Der Bundesregierung sind zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, Projekte und Initiativen bekannt, die sich sowohl in Deutschland als auch in Zielländern mit der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Touristinnen und Touristen befassen. Dabei handelt es sich oftmals um internationale Organisationen und Netzwerke, deren Tätigkeit sich ebenso auf Ziel- wie auf Herkunftsländer erstreckt.

Die Welttourismusorganisation (WTO) hat sich seit mehreren Jahren dem Thema „Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ verstärkt angenommen und hierfür eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie lädt in der Regel zweimal im Jahr die für Tourismus zuständigen Regierungsvertreter der WTO-Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen und Tourismusexperten aus verschiedenen Ländern zu Task-Force-Meetings ein und informiert über aktuelle Projekte und Ergebnisse bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus. Auf internationaler Ebene unterstützt die WTO-Task-Force mit ihren zahlreichen Partnerorganisationen die weltweite Kooperation im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus. Zu diesen zählen insbesondere:

- End Child Prostitution, Pornography and Trafficking (ECPAT),
- Confederation of Latin American Tourism Organizations (COTAL),
- Group of National Travel Agents' and Tour Operators' Associations within the EU (ECTAA),
- Federation of International Youth Travel Organizations (FIYTO),
- Hotels, Restaurants, Cafés & Similar Establishments in the European Union and European Economic Area (HOTREC),
- International Air Transport Association (IATA),
- International Federation of Tour Operators (IFTO),
- International Federation of Women's Travel Organizations (IFWTO),
- International Hotels & Restaurant Association (IH&RA),
- International Union of Food, Agriculture, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Worker's Associations (IUF/UITA/IUL),
- Pacific Asia Travel Association (PATA),
- Universal Federation of Travel Agents Associations (UFTAA).

Weitere der Bundesregierung bekannte international agierende Akteure sind:

- Deutscher Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. (DRV),
- Evangelischer Entwicklungsdienst (EED),
- Family and Child Care Center (FCCC),
- Internationale Arbeitsorganisation zur Ausrottung der Kinderarbeit (ILO-IPEC),
- Internationale Föderation Terre des Hommes (IFTDH),
- Terre des hommes Deutschland e. V. (TDH),
- Kindernothilfe (KNH),

- Latin American Federation of Executive Women in Travel Associations (FIASEET),
- International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect (ISPCAN),
- International Federation of Journalists (IFJ),
- National Hotel and Restaurant Association of the Dominican Republic (ASONAHORES),
- Youth Career Initiative (YCI).

In den Zielländern der Touristinnen und Touristen, die Kinder sexuell ausbeuten, existieren außerdem nationale Nichtregierungsorganisationen und Initiativen, die vielfach insbesondere durch UNICEF oder die International Labor Organisation gefördert werden und auf nationaler Ebene oft in Verbänden organisiert sind, in Brasilien beispielsweise im „Conselho Nacional dos Direitos das Crianças“, der „Associação Nacional dos Centros de Defesa dos Direitos da Crianças e do Adolescente“ und dem „Centro de Referência, Estudos e Ações sobre Crianças e Adolescentes“. Der Bundesregierung sind beispielsweise die folgenden Akteure bekannt, die sich explizit mit Kinderprostitution und insbesondere der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus in einzelnen Ländern auseinandersetzen: Costa Rica: Casa Alianza; Santo Domingo: Instituto de la Familia (IDEFA), CAMINANTE, Movimiento para el Autodesarrollo de la Solidaridad Internacional (MAIS), Rumänien: Nichtregierungsorganisation Reaching out, Society for Children and Parents (SCOP); Gambia: Terre des Hommes Niederlande, Child Protection Alliance; Indien: National Human Rights Commission (NHRC); Kenia: End Child Prostitution in Kenia (ECPIK); Marokko: Nationales Beobachtungszentrum für die Rechte des Kindes (ONDE), marokkanischer Verband für Kinder- und Familienhilfe (AMAEF), DAMA, Stiftung Marrakech 21, Verband Kinderschutz; Moldau: Salvati Copii; Nepal: ABC Nepal, Maiti Nepal, Child Workers in Nepal (CWIN); Philippinen: Peoples Recovery Empowerment and Development Assistance Foundation (PREDA); Rumänien: Nichtregierungsorganisation „Reaching out“, Society for Children and Parents (SCOP); Sri Lanka: Sarvodaya, Don Bosco, Save the Children; Vietnam: Christine Nobel Foundation, Blue Dragon Foundation, Save the Children.

6. Welche Möglichkeiten der Unterstützung der Arbeit dieser Nichtregierungsorganisationen und der Tourismusbranche durch Deutschland gibt es und in welcher Weise erfolgt die Unterstützung bereits?
7. Welche der genannten Projekte werden von der Bundesregierung in welcher Weise gefördert (nach Förderungsart differenziert)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Grundlage für eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs sind Reformen der Gesetzgebung im jeweiligen Land (Exterritorialitätsprinzip) und Vereinbarungen bezüglich Mindeststandards für die internationale Zusammenarbeit.

Eine direkte Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen erfolgt durch die finanzielle Förderung von Projekten.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit führt die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) im Auftrag der Bundesregierung ein überregionales Sektionsvorhaben zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch, das Teil des Aktionsprogramms 2015 der Bundesregierung zur Armutsbekämpfung ist. Das Vorhaben wird mit Mitteln in Höhe von 2 Millionen Euro gefördert. Deutschen und internationalen Partnern werden Expertisen zur Verfügung gestellt, um Vernetzung zu fördern und ein verbessertes Beratungs-

angebot für Betroffene zu entwickeln. Es geht darum, gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Herkunftsregionen der Opfer besondere Unterstützung anzubieten, um ihnen Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Schwerpunktländer sind Bulgarien und Rumänien. Derzeit findet ein intensiver Austausch mit staatlichen Stellen, beispielsweise Polizei, Staatsanwaltschaften und Schulen statt. In diesem Rahmen werden Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sowie zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen durchgeführt, die Opfer sexuellen Missbrauchs im In- und Ausland wurden. In Rumänien erhielten die Nichtregierungsorganisationen „Reaching out“ und „Society for Children and Parents“ (SCOP) im Rahmen dieses Projektes finanzielle Förderung, primär für Reintegrationsmaßnahmen zugunsten sexuell missbrauchter Mädchen und junger Frauen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit 2004 ein neues Projekt „Konventionsvorhaben zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ gestartet. Für dieses Projekt, das die GTZ im Auftrag der Bundesregierung durchführt, werden von der Bundesregierung für den Zeitraum von 2004 bis 2007 Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Projektes ist es, staatliche und nicht-staatliche Initiativen in Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Umsetzung des Fakultativprotokolls zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, das im Jahr 2000 in Ergänzung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, konkret zu unterstützen. Dabei sollen den jeweiligen Ländern Hilfen gegeben werden, um nationale Gesetze anzupassen und die Umsetzung voranzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Justiz, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Gesundheits- und Bildungspersonal qualifiziert und Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit sowie für die Arbeit mit Betroffenen und Gefährdeten und deren sozialen Umfeld gemeinsam erarbeitet werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Opferschutz und zur Rehabilitation der Opfer entwickelt werden. Um diese Maßnahmen umzusetzen, soll vor allem auch die Zusammenarbeit der international wie national handelnden Akteurinnen und Akteure, wie z. B. Behörden, Tourismusindustrie, zwischenstaatliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen verbessert werden.

Laufende Unterstützungsmaßnahmen durch das Projekt finden aktuell in Kambodscha statt. Dort wird die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Fragen der Opferbetreuung und Rehabilitierung von Opfern durch die ortsansässige Nichtregierungsorganisation „Social Services of Cambodia“ unterstützt. In Albanien sowie Serbien und Montenegro wird in Zusammenarbeit mit der Organization for Security and Cooperation in Europe (OSZE) die Einführung eines Verhaltenskodex in der Tourismusbranche gefördert. In Zentralamerika wird die polizeiliche Weiterbildung durch ein Modul zum Thema Schutz und Rehabilitation von minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung unterstützt.

Darüber hinaus ist geplant ein Austauschforum deutscher Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und relevanter Nichtregierungsorganisationen zu fördern, bei dem die jeweils unterschiedlichen Ansätze zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung ausgetauscht und bewertet werden sollen. Ziel ist eine Stärkung in der Methodik und auch in der Wirkungsmessung der Aktivitäten zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

Darüber hinaus unterstützte die Bundesregierung aus den Mitteln des Stabilitätspaktes 2004 mehrere Projekte in Bosnien und Herzegowina, die an den Ursachen für Menschenhandel und Prostitution ansetzen: das Frauenzentrum in Travnik (BISER e. V.), ein Frauenzentrum mit integriertem Mädchentreff in Tuzla (Vive Zene e. V.), eine Kinderbegegnungsstätte in Banja Luka (Kolibri), einkommens-

schaffende Maßnahmen (Malteser Hilfsdienst e. V., Help e. V.), Reparatur des Familienzentrums in Banja Luka mit Beratung und Hilfe für Ehe, Familie, Kinder mit Entwicklungsstörungen, schwangere und misshandelte Frauen (Caritas e. V.). In der Dominikanischen Republik wird die bereits erwähnte Nichtregierungsorganisation CAMINANTE seit Jahren durch die Bundesregierung im Rahmen der GTZ-Projekte zur Dezentralisierung und zur reproduktiven sexuellen Gesundheit gefördert. Das Projekt erfährt auch weiterhin Unterstützung durch die GTZ. In Kenia führt die GTZ im Auftrag der Bundesregierung ein Projekt durch, mit dem Ziel, Straßenkindern zu helfen. Kinderhilfs-Organisationen werden beraten und z. B. bei der Einrichtung von Heimen unterstützt. Auf diese Weise soll der Aufbau eines Kinderschutz-Netzwerkes unterstützt werden. Diese Hilfe kommt zum Teil auch Kindern zugute, die von sexueller Ausbeutung im Tourismus betroffen sind. Auch die Organisation „End Child Prostitution in Kenia“ (ECPIK) wird bei der Umsetzung ihres Aktionsplans auf diese Weise unterstützt. In Kambodscha erhält Terre des Hommes für die Jahre 2003 bis 2006 Projektfördermittel der Bundesregierung, die unter anderem zur Erstellung von Filmen gegen Kindesmissbrauch eingesetzt werden.

In den von der Tsunami Flutwelle betroffenen Ländern unterstützt die Bundesregierung beispielsweise den United Nations Populations Fund (UNFPA) bei der Ausübung seines Mandates. In Sri Lanka hält UNFPA den Vorsitz der Gender-Theme-Group der Vereinten Nationen und arbeitet eng mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Regierungsvertretern zusammen, um sexuelle Ausbeutung und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern. UNFPA vertritt damit ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. In Sri Lanka stellt die Bundesregierung UNFPA 465 000 Euro für Soforthilfemaßnahmen und den Aufbau langfristiger Strukturen für Präventions- und Schutzmaßnahmen für Frauen und Mädchen in Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Ausbeutung zur Verfügung und in Indonesien weitere 1 Million Euro für die Bereitstellung von psychosozialen Dienstleistungen für Traumatisierte und für die Prävention von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen.

Als sehr effektiv haben sich auch so genannte Mikro-Projekte, finanziert direkt durch die deutschen Auslandsvertretungen, erwiesen. So förderte die Botschaft Kairo 2004 beispielsweise das Straßenkinderprojekt der Nichtregierungsorganisation „Faith Church in Egypt“ bei der Einrichtung eines Auffangzentrums. Oft wird auch die Bereitstellung von praktischer Unterstützung in Form von Sachverstand und Expertise als sehr hilfreich bewertet. Eine andere, indirekte Form der Unterstützung ist die Kommunikation der Thematik in der Öffentlichkeit und die Nutzung von Kontakten der Bundesregierung zur Tourismuswirtschaft und zu Regierungen anderer Länder mit dem Ziel der stärkeren Sensibilisierung für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Ebenso wichtig erscheint die öffentliche Anerkennung und Unterstützung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, zum Beispiel durch medienwirksame Besuche vor Ort durch offizielle Vertreterinnen und Vertreter Deutschlands sowie dem Empfang von Nichtregierungsorganisationen bei geeigneten Anlässen in Deutschland.

Auch die Europäische Union führt zahlreiche Maßnahmen durch, die zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus beitragen. Im Zeitraum von 1997 bis 2004 hat die Kommission der Europäischen Union für zielgerichtete Maßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den ehemaligen Beitrittsstaaten und den Ländern, die in der European Free Trade Association (EFTA) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) organisiert sind sowie in Rumänien, Bulgarien und der Türkei rund 41 Millionen Euro bereitgestellt. Deutschland ist an der Finanzierung dieser Maßnahmen über seinen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union in Höhe von ca. 23 Prozent beteiligt. Des Weiteren wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 33.

Die Bundesregierung leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus durch ihre Mitarbeit in der Welttourismusorganisation und in den Task-Force-Meetings der entsprechenden Arbeitsgruppe auf der Internationalen Tourismus Börse in Berlin.

8. Über welche Befugnisse und Handlungsspielräume verfügen diese Projekte bei ihrer Arbeit und hält die Bundesregierung diese für ausreichend (einzeln nach Einrichtung und Land aufgeschlüsselt)?

Die jeweiligen Befugnisse und Handlungsspielräume der Projekte und ihrer Träger differieren grundsätzlich je nach den entsprechenden Umsetzungszielen und den örtlichen Rahmenbedingungen. Die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen ist für die Bundesregierung ein zentraler Baustein der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Deshalb setzt sich die Bundesregierung für eine ungehinderte Arbeit seriös arbeitender Nichtregierungsorganisationen in allen Partnerländern ein

9. Welche Formen der Kommunikation und des Informationsaustausches bestehen zwischen der Bundesregierung und den Projekten?

Die Bundesregierung unterhält einen engen Kontakt zu den Projektträgern einerseits über die Zentrale des Auswärtigen Amts und andererseits vor Ort über die jeweiligen Auslandsvertretungen sowie über Fachkräfte der Entwicklungszusammenarbeit.

10. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, ob Sextouristen untereinander Informationen austauschen bzw. es eine Art Netzwerk von Sextouristen und Pädophilen gibt?

Wenn ja, welche?

Dem Bundeskriminalamt liegen Informationen vor, dass Pädosexuelle sowohl das Internet als auch konventionelle Wege nutzen, um einschlägige Informationen, wie etwa Kontaktmöglichkeiten untereinander auszutauschen. Dabei hat sich jedoch in keinem dort bekannten Fall ein Sachverhalt feststellen lassen, der zur Einleitung eines Verfahrens wegen bandenmäßiger Begehung von einschlägigen Straftaten oder wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt hätte.

## II. Innereuropäischer Kindersextourismus

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit einzelne Regionen der osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten bzw. Länder an der Außengrenze der EU besonders vom Kindersextourismus durch Deutsche betroffen sind (nach Staaten differenziert)?

Mit Blick auf Ost- und Südosteuropa fällt auf, dass hier die Angehörigen der Roma-Minderheit überproportional stark von der sexuellen Ausbeutung durch deutsche Touristinnen und Touristen betroffen sind. Diesbezügliche Kenntnisse liegen der Bundesregierung insbesondere zu Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, zur Slowakei sowie der Tschechischen Republik vor. Des Weiteren wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1 dieser sowie auf die Antwort zu Frage 1 der Kleine Anfrage „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677).

12. Welche Ursachen sind aus Sicht der Bundesregierung für die besondere Betroffenheit dieser Regionen verantwortlich (nach Regionen differenziert)?

Insbesondere in den Grenzregionen wirken das oft deutlicher zutage tretende Wohlstandsgefälle wie auch – aus der Perspektive von Täterinnen und Täter – die Möglichkeit des schnellen Grenzübertritts problemverstärkend.

Die Roma-Minderheit betreffend tritt als wichtiger ursächlicher Faktor für Kinderprostitution neben der sowieso schon stark ausgeprägten Armut und Arbeitslosigkeit die soziale Ausgrenzung und Diskriminierung.

Des Weiteren wird verwiesen auf die Antworten zu Frage 2 dieser sowie zu Frage 3 der Kleinen Anfrage „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677).

13. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in den Zielländern des Kindersextourismus und der Kinderprostitution dieses Problem von den jeweiligen Regierungen eingeschätzt (nach Staaten differenziert)?

Insgesamt scheinen das Problembewusstsein und die Sensibilität für die, von offiziellen Stellen zeitweilig eher zurückhaltend bis verdrängend kommentierten Missbrauchsphänomene deutlich gewachsen zu sein. Dies lässt sich als Erfolg der internationalen Anstrengungen der letzten Jahre interpretieren.

Insbesondere in der Tschechischen Republik setzt sich das dortige Innenministerium in einer gerade veröffentlichten aktuellen Fortschreibung des „Nationalen Plans gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ offensiv mit dem Problem der Kinderprostitution auseinander. Allerdings wird auch in diesem Report die schwierige Datenlage beschrieben, weil entsprechende Angaben und Analysen der Polizei, des Sozial- bzw. Justizministeriums und der unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen eine notwendige Differenzierung erschweren. Seit 2003 dient das polizeiliche Informationssystem „Udalost“ als verlässlichste Quelle in Bezug auf nachgewiesene Fälle von Kinderprostitution. Für das Jahr 2003 werden dort 35 individuelle Fälle statistisch nachgewiesen und dargestellt. In einigen Brennpunkten der Prostitutionsszene arbeiten spezielle Ermittlungsteams als Pilotprojekte in enger Abstimmung mit kommunalen Verwaltungen und Schulen.

In der Slowakei bereitet die Polizei Programme und Maßnahmen vor, z. B. Schaffung einer Abteilung Menschenhandel und sexueller Missbrauch beim Amt zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Polizeipräsidium. Polizeikreise sind der Ansicht, dass sich Vorfälle, in denen Kinder durch Touristinnen und Touristen sexuell ausgebeutet werden, in der Zukunft erheblich vermehren werden – einerseits infolge des freien Personenverkehrs innerhalb der EU, andererseits infolge erhöhter Zuwanderung von Flüchtlingen aus den Drittländern.

Des Weiteren wird verwiesen auf die Antworten zu Frage 3 dieser sowie zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677).

14. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung in Bezug auf die medizinische Beratung, Betreuung und Versorgung der in Prostitution befindlichen Kinder und Jugendlichen vor Ort und wie schätzt sie deren Qualität und Umfang ein (nach Staaten differenziert)?

In Polen wurde im Rahmen eines vom Polizeihauptpräsidium im Jahr 2001 entwickelten Programms zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten eine bessere Betreuung sichergestellt. Teil dieses Programms ist die Einrichtung so genannter „blauer Zimmer“, die vor allem für Kinder, die Opfer von Gewalttaten geworden sind, bestimmt und kindgerecht ausgestattet sind. Insgesamt gibt es landesweit mehr als 150 „blaue Zimmer“, die der Polizei, Staatsanwaltschaften, Richtern, darüber hinaus aber auch anderen Institutionen und Hilfsorganisationen zur Verfügung stehen. Gespräche mit Kindern können dort in kindgerechter Atmosphäre stattfinden. Die Behörden sind darum bemüht, Befragungen möglichst schonend durchzuführen und auf ein Minimum zu reduzieren. Ziel ist es, die Kinder nicht wiederholt erlebten Traumata auszusetzen, um sie vor einem sekundären Opfersyndrom zu bewahren. Seit März 2004 beteiligen sich die Vertreter des Polizeihauptpräsidiums auch an vorbereitenden Arbeiten für ein nationales Programm für Opfer von Gewalttaten. In Absprache mit dem Justizminister hat der Bürgerbeauftragte hierfür die Schirmherrschaft übernommen. Als Ergebnis dieses Programms sollen die Standards bei der Aufnahme solcher Fälle und bei der Leistung komplexer Hilfe an Opfer von Gewaltdelikten, insbesondere minderjährige Opfer von Sexualdelikten, verbessert werden.

In der Slowakei erarbeitete eine Initiative von Mitgliedern des Sozialausschusses des slowakischen Parlaments das „Konzept zur Einrichtung des Amtes eines Regierungsbevollmächtigten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen“, das am 16. März 2005 von der interministeriellen Arbeitskommission „Gewalt in der Familie und Kinderschutz“, der auch Vertreter der Justizorgane und von Nichtregierungsorganisationen angehören, genehmigt wurde. Sofern das Parlament bei der für Mai 2005 geplanten Debatte dieses Konzept verabschiedet, wird damit eine Stelle ins Leben gerufen, die erstmals für diesen Bereich die Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien der Polizeiorgane, Justiz und Staatsanwaltschaft sowie der Selbstverwaltungsorgane unter einem Dach gewährleisten soll.

Der Regierungsbevollmächtigte soll gleichzeitig eine Reihe von Präventivmaßnahmen in die Praxis einführen und somit zu einem wichtigen Instrument zur Vorbeugung von mit Armut zusammenhängenden kriminellen Entwicklungen werden. Bisher beschränken sich die Aktivitäten der zuständigen Ministerien lediglich auf Hilfe und Lösung von konkreten Fällen und Leistung von notwendiger, gesetzlich garantierter materieller oder medizinischer Hilfe.

In den deutsch-tschechischen Grenzregionen ist die medizinische Versorgung junger Prostituierter nach Auskunft der dort tätigen Nichtregierungsorganisationen differenziert zu bewerten: Während JANA, ein Präventionsprojekt gegen HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten, das von der Regierung der Oberpfalz getragen wird, im tschechisch-bayerischen Bereich die medizinische Versorgung gewährleistet sieht, gibt es in der sächsisch-tschechischen Grenzregion nach Angaben der Nichtregierungsorganisation KARO e. V. – Verein zur grenzüberschreitenden Sozialarbeit in Prostitutions- und Drogenszenen deutliche Defizite. JANA kooperiert unter dem Aspekt der AIDS-Prävention eng mit der Medizinischen Fakultät der Universität Pilsen und erhält z. B. Laborkosten für die Untersuchung junger Prostituierter vom tschechischen Gesundheitsministerium erstattet.

Des Weiteren wird verwiesen auf die Antworten zu Frage 4 sowie zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677).

15. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die soziale Situation der in Prostitution befindlichen Kinder und Jugendlichen in den EU-Mitgliedstaaten (nach Staaten differenziert)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

16. Welche Nichtregierungsorganisationen, Projekte und weiteren Initiativen sind der Bundesregierung bekannt, die von Deutschland aus in den neuen EU-Mitgliedstaaten den Kampf gegen Kinderprostitution und Kindersex-tourismus im engeren und weiteren Sinn unterstützen (nach Staaten aufgeschlüsselt)?

Wie in der Antwort zu Frage 14 dargestellt, arbeiten von Deutschland aus im deutsch-tschechischen Grenzgebiet die Nichtregierungsorganisation „Karo e. V. – Verein zur grenzüberschreitenden Sozialarbeit in Prostitutions- und Drogenszenen“ und das Projekt JANA, ein Projekt gegen HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten im weiteren Sinne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern. Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk „Miteinander – Für-einander“ – EJF-LAZARUS gAG, eine Organisation der Diakoniestiftung LAZARUS, arbeitet von Deutschland aus am Aufbau eines Kinderschutzhauses in Cheb in der Tschechischen Republik.

### III. Rechtliche Grundlagen

17. In wie vielen Fällen sind in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 1. September 1993 Maßnahmen der Strafverfolgung gegen Deutsche für im Ausland an Kindern und Jugendlichen begangene Sexualstraftaten eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen worden (nach Anzeigen, eingeleiteten Ermittlungsverfahren, Verfahrenseinstellungen und deren Gründen, Anklageerhebungen, rechtskräftigen Verurteilungen einschließlich Strafmaß, Verteilung auf die einzelnen Bundesländer sowie auf die einzelnen Zielländer des Kindersextourismus differenziert)?

Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 49 der Großen Anfrage der Abgeordneten Jürgen Klimke, Klaus Brähmig, Dr. Christian Ruck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Tourismus in Entwicklungsländern“ (Bundestagsdrucksache 15/3031). Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

18. Wie schätzt die Bundesregierung die Dunkelfeldsituation in Bezug auf im Ausland an Kindern und Jugendlichen durch Deutsche begangene Sexualstraftaten ein?

Hinsichtlich der Anzahl der von Deutschen im Ausland an Kindern und Jugendlichen begangenen Sexualstraftaten liegen der Bundesregierung keine wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Erkenntnisse vor.

19. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Dunkelfelderhellung?

Das Bundeskriminalamt (BKA) schöpft eine Vielzahl von Quellen aus, um Informationen über deutsche Touristinnen und Touristen zu erlangen, die Kinder sexuell ausbeuten, und diese zum Zweck der Strafverfolgung in Deutschland zu verifizieren. Hierzu zählen sowohl Presseberichte, Anzeigen von Privaten und Institutionen als auch Informationen aus dem internationalen polizeilichen Informationsaustausch. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter des BKA an internationalen Symposien, Tagungen und Arbeitstreffen mit ausländischen Strafver-

folgungsbehörden und Hilfsorganisationen teil, um die rechtlichen Erfordernisse der deutschen Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung der exterritorialen Gesetzgebung zu erläutern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten auf möglichst kurzen Wegen zu etablieren.

Darüber hinaus sind weitere Dunkelfelduntersuchungen in diesem Bereich nicht geplant. Die bei der Durchführung solcher Untersuchungen zu erwartenden methodischen Probleme, beispielsweise Täter- und Opferbefragungen im Ausland, die aufgrund ihrer Freiwilligkeit alle sehr selektiv sind, lassen zuverlässige Erkenntnisse nicht erwarten.

20. Welche Hindernisse bestehen nach Ansicht der Bundesregierung bei der Erkennung und Verfolgung der begangenen Straftaten und wie können diese Hindernisse beseitigt werden?

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten bestehen keine Hindernisse bei der internationalen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten. Die vorhandenen nationalen und internationalen Regelungen sind grundsätzlich ausreichend und ermöglichen eine umfassende Zusammenarbeit.

Die Bundesrepublik Deutschland kann international mit allen Staaten strafrechtlich zusammenarbeiten (§ 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)). Rechtshilfe ist entweder möglich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen, die innerstaatliches Recht geworden sind und den Vorschriften des IRG vorgehen, oder auf vertragsloser Grundlage nach dem IRG. Es ist ein zentrales Anliegen auch dieser Bundesregierung, dass völkerrechtliche Vereinbarungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – sowohl im Bereich der Auslieferung als auch im Bereich der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe – grundsätzlich auf alle Gebiete der Kriminalität Anwendung finden und Sonderregelungen in bestimmten Bereichen vermieden werden sollten; Sonderregelungen führen praktisch fast immer dazu, dass durch eine Atomisierung der gesetzlichen Regelungen die Zusammenarbeit erschwert wird. Von diesem Grundsatz geht auch das IRG für die vertragslose Rechtshilfe aus. Er ist allgemein völkerrechtlich anerkannt und insbesondere im Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union des Europarats umgesetzt.

21. Unter welchen Voraussetzungen können in der Bundesrepublik Deutschland in Prostitution befindliche ausländische Kinder und Jugendliche als Zeugen in Strafprozessen hinzugezogen werden und welche Möglichkeiten des Zeugenschutzes bestehen?

Für die genannte Personengruppe gelten im Ergebnis keine anderen Regelungen als für inländische Kinder und Jugendliche. Besondere Voraussetzungen für die Hinzuziehung von Zeugen, also Personen, die aufgrund eigener Wahrnehmung etwas zur Aufklärung einer Straftat beitragen können, bestehen grundsätzlich nicht. Auch Kinder können Zeugen sein, wenn von ihnen eine verständliche Aussage zu erwarten ist.

Für ausländische Kinder und Jugendliche bestehen im Strafverfahren die gleichen Möglichkeiten des Zeugenschutzes wie für inländische. Diese Maßnahmen reichen von der Pflicht zu möglichst schonender Befragung bis hin zum Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit bei der Vernehmung. Im Einzelfall kann dem Zeugen gestattet werden, seine Identität nur eingeschränkt oder gar nicht preiszugeben. Zeugenaussagen können auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden; bei Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt

worden sind, soll dies erfolgen. Die Aufzeichnung kann unter bestimmten Voraussetzungen in der Hauptverhandlung anstelle einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen abgespielt werden. Auch kann die Vernehmung aus Schutzgründen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgen, indem sich der Zeuge an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung per Videostandleitung mit Bild und Ton in die Verhandlung übertragen wird. Schließlich kann einem Zeugen unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beigeordnet werden. Dies gilt vor allem für Opfer von Sexualdelikten und organisierten Verbrechen. Zeugenschutzmaßnahmen im Strafverfahren werden durch das auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgehende Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, weiter verbessert. Dazu gehört unter anderem, dass aus Gründen des Schutzes von Opferzeugen die Anklage statt zum Amtsgericht zum Landgericht erhoben werden kann. Damit wird dem Zeugen die Belastung einer nochmaligen Tatsacheninstanz erspart, da es gegen Urteile des Landgerichts nur das Rechtsmittel der Revision gibt, die ohne neue Beweiserhebung auf die Überprüfung von Rechtsfehlern beschränkt ist. Diese Regelung wird insbesondere kindlichen und jugendlichen Opferzeugen zugute kommen. Außerdem wurden mit dem Opferrechtsreformgesetz die Voraussetzungen, unter denen eine Videovernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung durchgeführt werden kann, gelockert.

Kindliche und jugendliche Opfer von Prostitution haben außerdem die Beistandsrechte, die mit der Nebenklageberechtigung in solchen Fällen verbunden sind. Zu nennen ist hier insbesondere der Anspruch auf Beiordnung eines kostenlosen Opferanwalts. Dieser steht unter anderem den Opfern von Sexualstraftaten zu, bei Personen unter 16 Jahren auch dann, wenn die Sexualstraftat kein Verbrechen ist. Durch das Opferrechtsreformgesetz wurde diese Regelung auch auf die Personen erstreckt, die als Prostituierte ausgebeutet worden sind.

Darüber hinaus können Zeugen in einem Strafprozess auf Grundlage des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) vom 31. Dezember 2001 in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm erfolgt unabhängig von der Nationalität und dem Lebensalter. Wesentliche Voraussetzungen der Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm sind gemäß § 1 ZSHG, dass ein Fall von schwerer Kriminalität vorliegt, aufgrund der Aussagebereitschaft eine Gefährdung für den Zeugen besteht und der Zeuge zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen geeignet ist. Sollten die Voraussetzungen des ZSHG nicht vorliegen und Kinder und jugendliche Opfer von Menschenhandel (§§ 180b, 181 StGB) mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung geworden sein, besteht alternativ die Möglichkeit, das Opfer als Opferzeugin/en auf Grundlage des „Kooperationskonzeptes Menschenhandel“ zu betreuen. Das Kooperationskonzept ist im Jahre 1999 von der bundesweiten Arbeitsgruppe Frauenhandel erarbeitet worden. Die Strafverfolgungsbehörden der Länder bzw. des Bundes arbeiten auf der Basis des Konzeptes eng mit nicht-staatlichen, zwischenstaatlichen oder internationalen Stellen zusammen.

Im Einzelnen umfasst der Opferschutz bzw. Opferzeugenschutz nach dem Kooperationskonzept folgende Maßnahmen:

- Beratung, Betreuung und Unterstützung der Opfer im Zusammenhang mit dem Strafverfahren durch die Fachberatungsstellen,
- Organisation der Unterbringung der Opfer in sicheren Schutzwohnungen sowie deren Finanzierung,
- Betreuung bei der Organisation des Alltags,
- Individuelle Hilfe in Konflikt- und sonstigen besonderen Lebenssituationen durch die Fachberatungsstellen,

- Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten,
- Unterstützung bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten, Regelung von Aufenthaltsrechten, Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden,
- Zusammenarbeit mit den Sozialämtern, Einwohnermeldeämtern, Arbeitsämtern sowie anderen Behörden und Institutionen,
- Schutzmaßnahmen für gefährdete Opfer in Absprache mit den Fachberatungsstellen durch die Polizei.

22. Plant die Bundesregierung die Erweiterung der Zeugenschutzregelungen?

Wenn ja, in welcher Weise?

Nachdem mit dem in der Antwort zu Frage 21 genannten Opferrechtsreformgesetz weitere Verbesserungen des Zeugenschutzes am 1. September 2004 Gesetz geworden sind, ist im Bereich des Strafverfahrens kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar.

#### IV. Innerdeutsche Maßnahmen und Zusammenarbeit

23. In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen arbeitet die Bundesregierung mit den Regierungen der Bundesländer bei der Bekämpfung von Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus zusammen?

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Freistaaten Bayern und Sachsen das Projekt zur Bekämpfung von Tourismus mit sexuellem Kindesmissbrauch an der deutsch-tschechischen Grenze (Projekt KISS) aufgelegt.

In Fortführung dieses Projekts hat sich auf Grundlage der bilateralen ‚Polizeiverträge‘ zwischen der Bundesrepublik Deutschland – unter Beteiligung der Bundesländer Bayern und Sachsen –, der Tschechischen Republik und Polen im März 2002 eine trilaterale Arbeitsgruppe zwischen Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder im grenznahen Raum gebildet.

Im Verlauf der Arbeitsgruppentätigkeit haben Deutschland und die Tschechische Republik weitere Fortschritte bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der deutsch-tschechischen Grenzregion, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern erreicht. Dies sind unter anderem:

- die Einrichtung einer Hotline „Anonymer Zeuge“ durch die Tschechische Republik;
- die Benennung von Kontaktbeamten für die Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zur Förderung eines intensiven delikt-spezifischen Informationsaustausches;
- die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf der Grundlage des deutsch-tschechischen Polizeivertrages bei Vorliegen konkreter Ermittlungsansätze;
- die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen von Polizeibeamten zum Deliktfeld „sexuelle Ausbeutung“, die mit dieser Thematik befasst sind durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen;
- die Unterstützung der Tschechischen Republik durch die Nichtregierungsorganisation Helsinki Citizens’ Assembly bei der Erweiterung geschlossener Kooperationsverträge zwischen staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen und

- die Durchführung einer Bevölkerungssensibilisierung mittels des Flyers „Kleine Seelen – Große Gefahr“ an der tschechischen Grenze.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung in den Jahren 2002, 2003 und 2004 je eine deutsch-tschechische Fachtagung „Kinderschutz“ in der Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks Berlin/Brandenburg gefördert. Ziel war es, Erfahrungen aus dem Bereich Beratung und Therapie und der Zusammenarbeit von Sozialarbeit, Polizei und Justiz zu sammeln und präventive Ansätze aus beiden Ländern weiterzuentwickeln, um im Interesse von Kindern und Familien Kooperationsformen weiterzuentwickeln.

Mit Unterstützung und Beteiligung der Bundesregierung hat das Europäische Informations-Zentrum Thüringen in der Thüringer Staatskanzlei, zusammen mit dem Büro der Europäischen Kommission in Berlin, der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen sowie mit Experten und Expertinnen der Kommission der Europäischen Union, EUROPOL, Bundeskriminalamt, Landeskriminalämtern sowie von Nichtregierungsorganisationen aus Polen, Tschechien, Ungarn, der Slowakei und Slowenien am 24./25. Oktober 2004 in Greiz ein Internationales Symposium zum Thema „Gewalt gegen Kinder: Konsequenzen für die Rechtsstaatlichkeit sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im erweiterten Europa“ durchgeführt.

Ziel des Symposiums war es, Strategien gegen Kinderhandel, Kinderprostitution, insbesondere an der bayerischen/sächsischen/tschechischen Grenze zu entwickeln und hierzu den Dialog zwischen den Polizei- und Justizverwaltungen der betroffenen Länder einerseits, den Sicherheitsorganen der Europäischen Union sowie Nichtregierungsorganisationen andererseits voranzubringen. Ergebnis der Tagung war ein umfassender Bericht mit einem konkreten Maßnahmenkatalog.

Des Weiteren ist die Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus regelmäßig Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus ihrem „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ aus dem Jahr 2003 gewonnen und in welche konkreten Maßnahmen wurden diese Erkenntnisse umgesetzt?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist ein vorrangiges Anliegen der Bundesregierung. Mit dem „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“, der am 29. Januar 2003 vom Kabinett verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für Deutschland erstmals eine umfassende Gesamtstrategie festgelegt, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wirkungsvoll zu schützen.

Der Aktionsplan führt die zahlreichen Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ergriffen wurden, fort und setzt neue Akzente. Er ist prozesshaft angelegt und stellt damit die Grundlage für eine ständige Weiterentwicklung seiner Problemstellungen dar. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf der einen sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf der anderen Seite voraus. Deshalb sieht der Aktionsplan die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Aktionsplans steuert und koordiniert.

Ziel des Aktionsplans ist es, den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, die Prävention und den Opferschutz zu stär-

ken sowie die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Seit Vorliegen des Aktionsplans wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen in den genannten Zielbereichen umgesetzt:

### Gesetzgebung

Zu dem Schutzkonzept der Bundesregierung zählt insbesondere die Neugestaltung der Strafvorschriften beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern bewegen sich die Täter regelmäßig in strafrechtlich relevanten Bereichen. Daher kommen neben der Aufklärung und Prävention insbesondere Verbesserungen im Bereich des Strafgesetzbuches, aber auch im Bereich des Opferschutzes und der Harmonisierung der europäischen Strafvorschriften eine große Bedeutung zu.

### Verschärfung des Sexualstrafrechts

Am 1. April 2004 sind Änderungen des Sexualstrafrechts in Kraft getreten, mit denen der strafrechtliche Schutz von Kindern und behinderten Menschen gegen sexuellen Missbrauch weiter verbessert wird; Strafbarkeitslücken wurden geschlossen und Strafen verschärft.

Die Grundtatbestände des § 176 Abs. 1 und 2 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“ sowie des § 179 Abs. 1 und 2 StGB „Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen“ bleiben Vergehen mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. In diesen beiden Strafvorschriften sind Regelungen zu „besonders schweren Fällen“, wie zum Beispiel „beischlafähnliche Praktiken“, neu hinzugekommen. Diese neuen Regelungen sehen eine Mindeststrafe von einem Jahr und eine Höchststrafe von 15 Jahren vor. Die Möglichkeit eines minder schweren Falls wurde aus den Vorschriften gestrichen. Das bedeutet konkret, dass es bei sexuellem Missbrauch von Kindern und widerstandsunfähigen Personen keine Geldstrafen mehr gibt, sondern Freiheitsstrafen.

Bei Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern oder widerstandsunfähigen Personen (§176a Abs. 2, § 179 Abs. 5 StGB), wie zum Beispiel der Beischlaf mit einem Kind, wurde der Strafrahmen erhöht. Bisher galt eine Mindeststrafe von einem Jahr, jetzt von zwei Jahren.

Der strafrechtliche Schutz von Kindern wird darüber hinaus durch neue Straftatbestände fortentwickelt. So macht sich seit 1. April 2004 strafbar, wer zum Beispiel einem Kind Pornohefte zeigt, damit das Kind dort gesehene Handlungen mit dem Täter wiederholt.

Wer ein Kind zum sexuellen Missbrauch anbietet, macht sich jetzt ebenso strafbar wie derjenige, der sich mit anderen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes verabredet (§176 Abs. 4 und 5 StGB).

Mit der Erweiterung des §140 StGB wurden auch die Belohnung und Billigung von sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe gestellt.

Ferner wurden mit den am 1. April 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Sexualstrafrechts auch die in § 81g StPO sowie im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz geregelten Möglichkeiten erweitert, DNA-Identifizierungsmuster des Beschuldigten für Zwecke eines künftigen Strafverfahrens zu erheben und in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt zu speichern. Als Anlasstat für diese Möglichkeit genügt seither jede Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, also etwa auch der Verdacht exhibitionistischer Handlungen.

Um gegen die zunehmende Verbreitung von Kinderpornografie im Internet wirksamer vorgehen zu können, sind die Strafvorschriften gegen Kinderporno-

grafie entsprechend verschärft worden. So können zum Beispiel beim Austausch kinderpornografischer Schriften in geschlossenen Internet-Benutzergruppen jetzt Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden (§ 184b Abs. 2 StGB), bei einem gewerbs- oder bandenmäßigen Handeln sogar bis zu zehn Jahren (§ 184b Abs. 3 StGB). Auch die so genannte Eigenbesitzverschaffung, zum Beispiel der Kauf von Kinderpornos, und der Besitz kinderpornografischer Schriften wird jetzt härter bestraft: Bisher galt eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, jetzt von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Der Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie dient die Einbeziehung von Mündeln und Pfleglingen in den Schutzbereich des § 236 Abs. 1 StGB (Kinderhandel) und die Erhöhung der Schutzaltersgrenze dort von 14 auf 18 Jahre.

#### Reform zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren

Dem „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ vergleichbare Zielrichtungen verfolgt auch das Opferrechtsreformgesetz, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist. Die Rechte von Opfern im Strafverfahren werden in drei wesentlichen Punkten gestärkt:

Erstens durch die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen. Künftig kann auch bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen Anklage beim Landgericht erhoben werden. Damit wird vermieden, dass insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten eine zweite Tatsacheninstanz durchleiden müssen.

Zweitens durch verbesserte Möglichkeiten, bereits im Strafverfahren Schadensersatz zu erlangen (Stärkung des „Adhäsionsverfahrens“). Dies soll unter anderem durch eingeschränkte Möglichkeiten des Strafgerichts, eine Entscheidung über den Schadensersatzanspruch abzulehnen, erreicht werden.

Drittens durch eine verbesserte Information des oder der Verletzten über seine oder ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens. Künftig erhalten Verletzte auch Informationen über die Einstellung des Verfahrens sowie die Mitteilung über die Dauer der Haft oder der Unterbringung, über die Haftentlassung oder Vollzugslockerungen. Außerdem sollen Verletzte Informationen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen erhalten.

#### Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Um die Bevölkerung bestmöglich vor gefährlichen Straftätern zu schützen, hat das Bundeskabinett am 10. März 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschlossen; das darauf beruhende Gesetz ist am 29. Juli 2004 in Kraft getreten. Damit kann auch in den Fällen, in denen die Gefährlichkeit des Straftäters erst nach seiner Verurteilung festgestellt wird, Sicherungsverwahrung angeordnet werden.

#### Bekämpfung des Menschenhandels

Die Bundesregierung wird alle Formen des Menschenhandels weiter entschieden bekämpfen. Ziel ist es, die Täter härter zu bestrafen und die Opfer besser zu schützen.

Hierzu sind am 19. Februar 2005 neue Strafgesetze (§§ 232 bis 233a StGB, BGBl. I S. 239) in Kraft getreten, mit deren Hilfe der Menschenhandel wirkungsvoller bekämpft werden kann. Unter anderem sind damit die bereits bestehenden Strafvorschriften, die sich auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beziehen, verbessert und vereinfacht worden (bisher §§ 180b, 181 StGB, nunmehr § 232 StGB).

Für Opfer von Menschenhandel wird es mit dem neuen Recht einfacher, Strafanzeige gegen ihre Peiniger zu erstatten. Denn strafrechtliche Ermittlungen, die sich auf mögliche ausländerrechtliche Verstöße des Opfers selbst beziehen, können leichter eingestellt werden. Mit dem Gesetz wird vor allem der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels umgesetzt.

## Prävention und Intervention

Bundesweite Präventionskampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit hat die Bundesregierung im April 2004 eine Präventionskampagne mit dem Motto „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ gestartet, die im Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verankert ist. Die vornehmliche Zielgruppe, Erwachsene im Umfeld von Kindern sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen (z. B. aus Schulen, Kindertagesstätten etc.) wurden mit der Kampagne durch unterschiedliche Medien angesprochen. Ziel der Kampagne war es, eine breite Aufmerksamkeit und weitere Aufklärung über das Thema zu erreichen, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass jeder Einzelne und jede Einzelne etwas gegen Kindesmissbrauch tun kann, über qualifizierte Hilfsangebote und Beratungsstellen zu informieren sowie personelle und thematische Allianzen im Interesse der Kinder und ihrer Familie zu schmieden.

Elemente der Kampagne waren ein Internet-Angebot, das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (0180-1907050), eine Bustour durch 18 Städte, ein TV-Spot, Anzeigen und Großflächenplakate sowie ein Leporello und der Ratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“, der zentrale Fragen zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beantwortet.

Das Internetangebot (<http://www.hinsehen-handeln-helfen.de>) ermöglicht mittels einer einfach zu bedienenden Datenbank Beratungseinrichtungen in der Nähe zu recherchieren sowie vertiefte Informationen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder abzurufen. Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet haben die Möglichkeit sich in die Datenbank mit Angaben zur Erreichbarkeit, zu Sprechzeiten sowie ihrem Profil einzutragen. Seit der Freischaltung der Website im April wurden im Schnitt 200 Besucherinnen und Besucher täglich verzeichnet. Monatlich wurden circa 200 Broschüren herunter geladen. Auch nach Beendigung der Kampagne steht dieses Internetangebot weiter zur Verfügung.

Mit einem Kampagnen-Bus informierte das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Frauen und Jugend in allen 16 Bundesländern in 18 Städten an zentralen Orten über das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen wurden im Rahmen von Aktionstagen, jeweils mit einem umfangreichen Programm – Theateraufführungen, Diskussionsrunden und Infoständen – Passanten, aber auch beispielsweise eingeladene Schulklassen angesprochen. Auf diese Weise wurden viele Menschen vor Ort direkt erreicht – über 1 000 Interessierte und Betroffene sind bei diesen Gelegenheiten auf die Beratungsstellen zugegangen und haben das persönliche Gespräch gesucht. Darüber hinaus wurde auch eine hohe mediale Aufmerksamkeit erreicht. „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ hat rund 30 Millionen Radio-Hörer und 17 Millionen Fernsehzuschauer erreicht. Die Zeitungsartikel zur Kampagne erreichten eine Auflage von fast 34 Millionen.

Die Schauspielerinnen Hannelore Hoger und Eleonore Weisgerber und die Schauspieler Götz George und Kai Wiesinger haben sich als prominente Botschafterinnen und Botschafter für die Ziele der Kampagne engagiert. In einem von den Fernsehanstalten kostenlos ausgestrahlten TV-Spot hat Götz George seine Botschaft „Wer schweigt, lässt die Opfer allein. Schützt Kinder vor sexu-

eller Gewalt.“ kommuniziert. Auch der Besuch von Kai Wiesinger in der Talkshow „Kerner“ trug erheblich dazu bei, das Thema der Kampagne bekannt zu machen. Es ist gelungen, in relativ kurzer Zeit eine hohe mediale Präsenz sowohl auf überregionaler als auch auf regionaler Ebene bzw. lokaler Ebene für die Kampagne und das Thema zu generieren.

Neben den prominenten Botschafterinnen und Botschaftern wurde die Kampagne von der DaimlerChrysler AG, dem Fachverband Außenwerbung e. V. (FAW) und der Sixt AG unterstützt.

Die Kampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ wurde am 24. Februar 2005 mit einer Veranstaltung abgeschlossen. Hierbei wurden unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erstmals Unternehmen, die sich im Bereich der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder engagieren und Beratungsinitiativen, die im Themenfeld arbeiten, zusammengebracht, mit dem Ziel, diesen tabubelasteten Bereich für ein verstärktes Engagement von Unternehmen zu öffnen.

Der im Rahmen der Kampagne herausgegebene Ratgeber „Mutig fragen – besonnen handeln“ gibt Informationen zum Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Er vermittelt praktische Ansätze zum Umgang bei Missbrauch und zum präventiven Umgang mit dem Thema in Familien.

#### Weitere präventive Maßnahmen und Hilfsangebote

Weitere präventive Maßnahmen und Hilfsangebote richten sich an Kinder, Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Polizei, Justiz und die Tourismusbranche.

Dazu zählt der weitere Ausbau der bundesweit bislang 95 kostenlosen Kinder- und Jugendtelefone (0800-1110333) und der 41 Elterntelefone (0800-111550). Daneben fördert die Bundesregierung das virtuelle Kinderschutzzentrum [www.youngavenue.de](http://www.youngavenue.de) sowie das Informationszentrum Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung im Deutschen Jugendinstitut. YoungAvenue.de bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Krisensituationen per Internet unmittelbar Kontakt zu Kinderschutz-Zentren aufzunehmen. Das Informationszentrum Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut ist eine bundesweit tätige interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Gewalt gegen Kinder.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert die Bundesregierung Fachkongresse, Seminare und Weiterbildungen speziell für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gezielt dem Schutz von Kindern widmen.

Da laut Polizeilicher Kriminalstatistik der Anteil der Fälle mit Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei sexuellem Missbrauch von Kindern bei ca. 27 Prozent liegt, ist die Entwicklung und Umsetzung möglichst frühzeitiger Interventionsstrategien ein weiterer Schwerpunkt des Aktionsplans. Die Bundesregierung entwickelt derzeit ein Interventionsprojekt für den professionellen Umgang mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, konkrete Handlungsschritte für den Umgang mit sexuell auffälligen Jugendlichen sowie eine Verbesserung der Kooperation zwischen den zu beteiligenden Institutionen wie Polizei, Justiz und Jugendhilfe zu erreichen. Das Interventionskonzept soll ab dem Jahr 2006 an mehreren Modellstandorten unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt werden.

Im Rahmen des Projektes „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen“ hat der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. mit dem Verein „Arbeitsgemeinschaft gegen kommerzielle sexuelle Aus-

beutung von Kindern“ (ECPAT Deutschland e. V.) einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung verabschiedet. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen. Auch werden mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reiseunternehmen laufend von ECPAT Deutschland e. V. geschult.

Im Kampf gegen Kinderprostitution wird von VIVA, VIVA Plus, RTL, RTL2, Vox, Onyx und Arte der von Terre des Hommes hergestellte Spot „Words“ ausgestrahlt, der für das Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus sensibilisiert. Er wird seit dem 16. Februar 2004 auch in zahlreichen deutschen Kinos gezeigt.

Die Internetplattform [www.child-hood.com](http://www.child-hood.com) gibt vielfältige Informationen für Reisende und mit der Problematik konfrontierte Berufsgruppen, insbesondere Reisebüros und Hotels. Beide Projekte werden in Kooperation zwischen Terre des Hommes und der Bundesregierung entwickelt und sind Teil einer langfristigen Strategie im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus.

### Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, wurde in die Wege geleitet. Beide Rechtsakte haben zum Ziel, weltweit den Schutz der Kinder vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verbessern. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, die entsprechenden Handlungen unter Strafe zu stellen, eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und den Opferschutz zu gewährleisten.

Auf europäischer Ebene sind die Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie verabschiedet worden. Ziel ist eine europaweite Harmonisierung der Strafvorschriften zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Die trilaterale Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des transnationalen sexuellen Missbrauchs von Kindern hat eine Reihe konkreter Maßnahmen zur gemeinsamen Bekämpfung des so genannten Sextourismus mit Kindesmissbrauch vereinbart. Konkrete Maßnahmen werden in der Antwort zu Frage 23 genannt.

Die „Arbeitsgruppe zum Kinderschutz in der Ostseeratskooperation“ hat unter anderem das Thema „Unbegleitete und gehandelte Minderjährige in der Ostseeregion“ als Schwerpunkt. Sie hat hierzu einen Aktionsplan für eine stärkere bi- und multilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Prävention, des Opferschutzes und der Wiedereingliederung unbegleiteter und gehandelter Kinder erarbeitet.

### Monitoring

Die im September 2003 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ begleitet die Umsetzung des Aktionsplans. Ihr gehören rund 25 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie Nichtregierungsorganisationen an. Sie tagt zweimal im Jahr. Mit der Arbeitsgruppe ist ein Instrument zur Steuerung, Koordinierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Aktionsplans geschaffen worden. Schwerpunkthemen der Arbeitsgruppe sind gegenwärtig unter anderem die Entwicklung eines Interventionskonzepts für den professionellen Umgang

mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen sowie die Konzipierung eines Fortbildungsseminars für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Rechts-, Konsular- und Politikbereich besonders betroffener Auslandsvertretungen.

25. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Bundesländer an der Grenze zu den neuen EU-Mitgliedstaaten bei der Eindämmung des Kindersextourismus zu unterstützen?

Die Kommission „Polizeiliche Kriminalprävention“ ist das Bund-Länder-Gremium der Polizei, in dem alle Fragestellungen aus dem Bereich der Kriminalprävention behandelt werden, soweit dazu eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern notwendig oder sinnvoll ist.

Zur Unterstützung der örtlichen Polizeidienststellen und Behörden im Bereich der Kriminalprävention dient insbesondere das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention“, an dem das Bundeskriminalamt mitwirkt, soweit dies im Rahmen der Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern möglich ist. Im Rahmen dieses Programms wurde zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus z. B. das in der Antwort zu Frage 30 dargestellte Faltblatt „Kleine Seelen – Große Gefahr“ mit herausgegeben.

Des Weiteren soll die Arbeit der trilateralen Arbeitsgruppe, wie in der Antwort zu Frage 23 detailliert dargestellt, fortgeführt werden.

26. Mit welchen Nichtregierungsorganisationen und anderen Institutionen arbeitet die Bundesregierung in welcher Weise und mit welchem Erfolg zusammen?

Die Bundesregierung steht mit den in diesem Feld engagierten Nichtregierungsorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen (z. B. UNICEF) in einem engen Informations- und Erfahrungsaustausch unter anderem in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Darüber hinaus findet eine projektbezogene Zusammenarbeit statt, wie der Antwort zu Frage 24, 30 und 31 zu entnehmen ist.

Im Rahmen der trilateralen Arbeitsgruppe arbeitet die Bundesregierung mit den Nichtregierungsorganisationen Helsinki Citizen's Assembly und dem Verein „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ (ECPAT Deutschland e. V.) zusammen. Zu den erreichten Erfolgen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

27. Welche Hilfen und Unterstützungen werden in Deutschland gegeben, um den Ausstieg von Kindern und Jugendlichen aus der Prostitution zu unterstützen?

Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sieht keine speziellen Leistungen für Kinder oder Jugendliche vor, die der Prostitution nachgehen. Das Kinder- und Jugendhilferecht hält jedoch ein qualifiziertes und abgestuftes System von Hilfen für alle jungen Menschen vor, das gerade auch Kindern und Jugendlichen, die der Prostitution nachgehen, zugute kommt.

Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und positive Lebensbedingungen erhalten bzw. schaffen, um damit zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Wie diese Zielsetzung jeweils zu erreichen ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei sind erfahrungsgemäß schnelle Hilfen in aku-

ten Krisensituationen, neben psychischer Beratung und medizinischer Betreuung, für Kinder und Jugendliche mit Prostitutionserfahrung besonders wichtig.

Für Kinder und Jugendliche, die der Prostitution nachgehen, wird regelmäßig das Instrument der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) als Zugang zu weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Es gehört zu den wichtigsten Pflichten des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn ihre Personensorgeberechtigten dazu nicht bereit oder in der Lage sind. Auf Durchführung dieser Aufgabe haben die Kinder oder Jugendlichen einen eigenen Rechtsanspruch.

Kinder oder Jugendliche können insbesondere dann in Obhut genommen werden, wenn sie sich an Orten oder in Begleitung von Personen aufhalten, die eine Gefahr für ihr Wohl darstellen. Das gilt nicht nur, aber in erhöhtem Maße für Freier oder Zuhälter von Kindern oder Jugendlichen.

Ist ein Kind oder Jugendlicher durch das Jugendamt in Obhut genommen, so klärt das Jugendamt gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation und zeigt weitere Perspektiven auf. In Betracht kommt nicht nur die dauerhafte Unterbringung in einem Heim (§ 34 SGB VIII), einer betreuten Wohngruppe (§ 34 SGB VIII) oder auch betreutem Einzelwohnen (§ 35 SGB VIII), sondern auch begleitende pädagogische und therapeutische Maßnahmen (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), die betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen, das Trauma der Prostitution zu verarbeiten, zu erkennen, wie sie in diese Lage geraten sind und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung so unterstützt, dass sie künftig ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Um spezielle Angebote zur Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die der Prostitution nachgehen, abzufragen, hat die Bundesregierung eine Umfrage bei den obersten Landesjugendbehörden der Bundesländer durchgeführt. Die Bundesländer, die sich an der Umfrage beteiligt haben, verwiesen durchgehend vor allem auf die Einzelfallhilfe, die wie oben ausgeführt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Darüber hinaus wurden folgende Angebote genannt:

Bayern verweist auf die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die vor allem in Grenznähe zur tschechischen Republik für die Fragestellungen von Mädchen mit Prostitutionserfahrungen besonders sensibilisiert sind.

Hinzu kommen spezielle Beratungsstellen, z. B. die Beratungsstelle Mimikry der Inneren Mission München, die sich insbesondere auf die Beratung und Betreuung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Mädchen und Frauen nach Prostitutionstätigkeit spezialisiert hat. Die Beratungsstelle leistet zudem Tätigkeitsbegleitung, Aus- bzw. Umstiegshilfen, Streetwork, Information, Einstiegsberatung, Angehörigenberatung, Fachberatung für soziale Einrichtungen, Multiplikatorinnenarbeit, Information und Öffentlichkeitsarbeit. Daneben unterhält die Innere Mission München die Beratungsstelle Marikas, die für jugendliche und junge erwachsene Stricher sozialpädagogische Hilfen anbietet, um deren Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, sowie Alternativen zur Prostitutionstätigkeit aufzeigt und fördert.

Brandenburg verfügt jenseits der Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über keine spezifischen Angebote.

Hamburg fördert zwei Projekte, die sich an in Hamburg lebende männliche und weibliche Jugendliche bzw. junge Menschen richten, die sich prostituieren oder dem Prostitutionsmilieu nahe stehen. Die Projekte bieten eine Grundversorgung (Ernährung, Medizin, persönliche Hygiene), Beratung und Vermittlung in drogentherapeutische sowie in andere Maßnahmen der Jugendhilfe an und sollen den Ausstieg der Jugendlichen aus dieser Lebenssituation fördern. Beide Pro-

jekte haben in geringem Umfang Übernachtungsplätze und verfügen über eine angebundene Straßensozialarbeit.

In Hessen bestehen in Wiesbaden und Frankfurt/M. Mädchenzufluchten, die bei Bedarf auch junge Prostituierte aufnehmen. Das gilt auch für das „Sleep-In“ in Frankfurt/M. Hier werden zusätzliche Hilfen durch das Projekt „Walkman“ durch Streetwork angeboten. In Wiesbaden bietet „Zora“ als Anlaufstelle jungen Mädchen Unterstützung an.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es über die Hilfen und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinaus keine ausgewiesenen Angebote.

Nordrhein-Westfalen verfügt neben der Kinder- und Jugendhilfe über zwei Projekte, die jedoch nicht spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. In Bochum bietet das Projekt „Neustart“ des Madonna e. V. und in Dortmund die Beratungsstelle KOBER, eine Einrichtung des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), Hilfen für Prostituierte an. Die wissenschaftliche Begleitforschung zu beiden Projekten ergab jedoch, dass sich unter der Klientel beider Projekte lediglich ein Prozent Frauen fanden, die jünger als 20 Jahre waren.

In Rheinland-Pfalz bietet SOLWODI e. V. mit Beratungsstellen in Boppard, Mainz und Ludwigshafen und dem internationalen Frauenhaus in Koblenz in Not geratenen Migrantinnen Hilfe und Beistand. Die Hilfe suchenden Frauen und Mädchen kommen aus Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Mittel- und Osteuropa und sind insbesondere für Menschenhandel, Zwangsprostitution, Gewalt in engen sozialen Beziehungen und ausländerrechtlichen Problemen betroffen.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Projekte, die ihre Konzepte ausschließlich auf Kinder und Jugendliche konzentrieren, die der Prostitution nachgehen. Neben den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt es jedoch eine Reihe von Hilfseinrichtungen, die im Rahmen der Einzelfallhilfe tätig werden.

Die Beratungsstelle „Vera“ berät Frauen, die von Zwangsprostitution betroffen sind.

Das Projekt S.C.H.I.R.M. in Halle (Straßenkinder im Kommunikations-Haus mit Integrations- und Resozialisierungsmöglichkeiten) ist ein Streetworkprojekt mit Anlaufstelle für Straßenkinder und kümmert sich um junge Menschen bis 27 Jahre, die oft auch mit Drogensucht zu tun haben, die wiederum mit Beschaffungskriminalität und Prostitution kombiniert sein kann.

Das Flüchtlingshaus in Halle hilft traumatisierten Flüchtlingsfrauen mit einem Unterbringungs- und Beratungsangebot.

In Schleswig-Holstein gibt es neben den spezifischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Kiel eine Zufluchtsstätte beim Mädchenhaus Lotta e. V., in dem Mädchen aus Schleswig-Holstein Schutz und Hilfe in akuten Notsituationen erhalten.

In Sachsen existieren neben den Einzelfallhilfen der Kinder- und Jugendhilfe keine speziellen Angebote, die sich ausschließlich oder vorrangig mit dem Problem des Ausstiegs von Kindern und Jugendlichen aus der Prostitution beschäftigen.

In Thüringen im Landkreis Greiz arbeitet das Projekt „KARO e. V. – Verein zur grenzüberschreitenden Sozialarbeit in Prostitutions- und Drogenszenen“, das seit Jahren in der Straßensozialarbeit an der deutsch-tschechischen Grenze tätig ist.

28. Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um den Ausstieg von Kindern und Jugendlichen aus der Prostitution zu unterstützen?

Wenn ja, welche?

Die Rechtsgrundlagen, die das SGB VIII für die Unterstützung von Kindern oder Jugendlichen zum Ausstieg aus der Prostitution bereithält, sind umfassend und damit ausreichend. Dennoch wird eine Änderung des SGB VIII, die mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zum bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Bundestagsdrucksache 15/3676) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde, gerade in diesem Bereich positiv wirken.

So wird künftig die Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingskindern ausdrücklich geregelt (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 E-SGB VIII). Bereits nach geltender Rechtslage gehört es zur Aufgabe des Jugendamtes, diesen Kindern oder Jugendlichen den Schutz der Inobhutnahme zukommen zu lassen. Die ausdrückliche Regelung wird jedoch für mehr Klarheit in der Praxis sorgen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass an einer Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder andere Behörden oder Stellen wie etwa die Polizei oder Flughafenerwaltung beteiligt sind, für die eine ausdrückliche Regelung besonders wichtig ist.

Werden diese Kinder oder Jugendlichen rechtzeitig in Obhut genommen, so kann damit präventiv einem Einstieg in die Prostitution begegnet werden.

29. Welche Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes der in Prostitution befindlichen ausländischen Kinder und Jugendlichen werden durch die Bundesregierung in Deutschland mit welchem Erfolg unterstützt und gefördert?

Nach den vom Bundeskriminalamt erstellten Lagebildern Menschenhandel ist die Altersgruppe der Frauen zwischen 18 und 25 Jahren überproportional von Menschenhandel in Deutschland betroffen. Für die Erhebungen im Jahr 2003 wurde kein Kind gemeldet. Wie in den Jahren zuvor war nur ein geringer Teil der Opfer in den Fällen des Menschenhandels minderjährig, von insgesamt 1 235 registrierten Opfern 60, das sind 4,8 Prozent, inklusive der deutschen Opfer.

Die Betreuung von Opfern des Menschenhandels erfolgt regelmäßig in Zusammenarbeit zwischen Polizei und spezialisierten Fachberatungsstellen. Diese übernehmen die psychosoziale Betreuung der Opfer. Die Zusammenarbeit ist durch das von der Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel erstellte „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel“ geregelt. In fast allen Bundesländern wurde inzwischen ein eigenes, modifiziertes Konzept erstellt.

In aufenthaltsrechtlicher Hinsicht wird die Stellung der Opfer von Menschen-/Kinderhandel durch die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, verbessert. Für die Zeit, in der die Opfer als Zeugen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, kann ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt werden. Dies bedeutet, dass der aufenthaltsrechtliche Schwebezustand, der bisher in Form der Duldung bestand, für Opferzeugen beendet wird. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist für den Verlauf des Jahres 2005 angestrebt.

In Prostitution befindliche ausländische Kinder und Jugendliche, die durch eine an ihnen verübte Gewalttat gesundheitliche Schäden erleiden, können zudem

Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) geltend machen. Dieses Gesetz regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der deutsche Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt, eine Antragsfrist gibt es nicht. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Umfang und Höhe der nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erbringenden Leistungen richten sich nach den z. B. auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist, dass sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt und so in schweren Schadensfällen zu beachtlichen Leistungen kumulieren kann, die im Prinzip einem vollen Ausgleich des gesundheitlichen Schadens gleichkommen. Auch ausländische Staatsangehörige können OEG-Leistungen erhalten, wobei Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieselben Leistungen wie Deutsche erhalten, während bei anderen Ausländern der Leistungsumfang grundsätzlich von der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig ist. Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG ist eine besondere kriminelle, rassistische oder sonstige Motivation des jeweiligen Täters nicht erforderlich.

30. In welcher Weise und mit welchem Erfolg arbeitet die Bundesregierung mit Unternehmen und Fachleuten der Tourismusbranche in Deutschland zur Bekämpfung des Kindersextourismus zusammen?

Die Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft hat große Bedeutung im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern, da Reiseveranstalter, Reisbüros, Hotels, Luftfahrtgesellschaften etc. diejenigen sind, die direkten Kontakt zu Reisenden haben.

Im Rahmen des Projekts „Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch durch Sextouristen – Einführung und Erprobung des ‚Certified Code of Conduct für Reiseunternehmen‘, eines Verhaltenskodexes inklusive Kontrollsystem und Trainingsmaßnahmen für touristische Fachkräfte“ des Vereins „Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ (ECPAT Deutschland e. V.) hat die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission die Herausgabe von Schulungsmaterial mit dem Titel „Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung“ gefördert und einen Verhaltenskodex vereinbart, der die Information von Reisenden, die Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern der Tourismuswirtschaft sowie Vereinbarungen mit Hotels umfasst. Unter anderem werden im Rahmen dieses Projekts Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reiseunternehmen fortlaufend von ECPAT Deutschland e. V. geschult.

Zur Umsetzung dieses Kodexes haben ECPAT Deutschland e. V., der Deutsche Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. und die Geschäftsstelle der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung im November 2001 ein sechsseitiges Faltblatt „Kleine Seelen, große Gefahr... So helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ veröffentlicht, das seit der Wintersaison 2001/2002 deutschen Urlaubern mit auf die Reise gegeben oder durch Reiseleiter im Zielland an deutsche Urlauber verteilt wird. Das Faltblatt klärt über die

Problematik der Kinderprostitution in einigen Reiseländern auf und weist auf Institutionen und Ansprechpartner hin, die sachdienliche Hinweise bei Verdacht auf strafbare Handlungen entgegennehmen.

Der Verhaltenskodex, bei dem es sich um eine freiwillige Übereinkunft der Partner handelt, bietet eine gute Grundlage für die Prävention und Aufklärung im Reise- und Tourismussektor. Sein Erfolg hängt in hohem Maße vom Engagement der Partnerinnen und Partner ab. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Umsetzung des Verhaltenskodexes durch ECPAT Deutschland e. V. auch weiterhin im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu unterstützen.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wurde im Februar 2005 auf dem Internationalen Tourismus Forum in Hannover eine Sensibilisierungsmaßnahme mit dem Titel „Tatort Tourismus: Sexuelle Ausbeutung grenzenlos? Chancen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger“ veranstaltet. Die Organisation der Veranstaltung fand in Kooperation der in der Antwort zu Frage 6 und 7 vorgestellten Projekte „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch“ und „Bekämpfung des Frauenhandels“ statt.

31. Welche Fluggesellschaften zeigen gegenwärtig auf welchen ihrer ab Deutschland startenden Flüge den in Kooperation zwischen der Bundesregierung mit „Terre des Hommes“ und der Europäischen Kommission erstellten Informationsfilm zum Kampf gegen Kindersextourismus?

Hält die Bundesregierung den gegenwärtigen Stand der Ausstrahlung dieser Informationsfilme von Fluggesellschaften für ausreichend, und wenn nein, mit welchen Maßnahmen und welchen Erfolgsaussichten bemüht sich die Bundesregierung um eine Verbesserung der Situation?

Der in Kooperation von Terre des Hommes mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung 1997/1998 entwickelte und hergestellte so genannte In-Flight-Spot „TOYS/SPIELSACHEN“, der Reisende auf Kontinentalflügen auf das Problem des Kindesmissbrauchs im Tourismus aufmerksam machte, wurde nach den vorliegenden Erkenntnissen der Bundesregierung von folgenden Fluglinien kostenlos ausgestrahlt:

- Lufthansa ab 20. November 1998 – für drei Monate
- Air Europa (Spanien) ab 1. Mai 1999 – für sechs Monate
- Olympic Airways (Griechenland) Juni bis Juli 1999
- Sabena (Belgien) Juli bis August 1999
- Alitalia (Italien) 14. September bis Dezember 1999 und Juli bis September 2000
- VARIG (Brasilien) Ende 2000 bis Anfang 2001
- LTU (Deutsche Version) 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, sowie sporadisch bis Ende 2002.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird der Spot gegenwärtig von keiner Fluglinie mehr ausgestrahlt. Kurze Informations- und Werbespots – und hierzu zählt auch ein Inflight-Spot – müssen für das Publikum interessant bleiben und dürfen auf der Rezipientenseite nicht zu „Ermüdungserscheinungen“ führen, die zu Abwehrreaktionen auch bezogen auf die Spotinhalte führen können. Gerade bezogen auf die Problematik des Kindesmissbrauchs im Tourismus wäre dies nach Auffassung der Bundesregierung ein äußerst unerwünschter Effekt. Deshalb ist es durchaus branchenüblich, nicht die gleichen Spots über einen längeren Zeitraum regelmäßig auszustrahlen.

Als der Spot 1997 entwickelt wurde, markierte er den Beginn einer langfristig angelegten Kommunikationsstrategie von Terre des Hommes im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus. Vor dem Hintergrund der durch den Spot „TOYS/SPIELSACHEN“ gewonnenen überaus positiven Reaktionen vor allem von Reisenden, die von Terre des Hommes wissen wollten, was sie denn konkret zum Schutz von Kindern tun könnten, hat Terre des Hommes inzwischen die Internetplattform „PLEASE DISTURB“ entwickelt, um konkrete Informationen und Handlungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Zielgruppen im Themenbereich aufzuzeigen, zu kommunizieren und weltweit online verfügbar zu machen. Hierfür konnten die Europäische Kommission zur Kofinanzierung ab 1999 und die World Tourism Organisation (WTO) als Projektpartner gewonnen werden. Im Oktober 2001 ging die englische Version von [www.child-hood.com](http://www.child-hood.com) online; die deutsche Version wurde wiederum mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt. Die Internet-Plattform wurde sehr erfolgreich mit den geplanten Inhalten einem internationalen Publikum zur Verfügung gestellt und entsprechend positiv angenommen. Dies zeigen sowohl die diversen Auszeichnungen, als auch die internationalen Zugriffe. Zu den Erfolgen der Website wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

Gegenwärtig fördert die Bundesregierung die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Internetplattform, die, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union, der Verbreitung der Informationen dient.

Aufbauend auf diese bereits erprobten Elemente des Projekts gibt es derzeit Überlegungen zwischen Terre des Hommes und der Bundesregierung, hieraus eine Maßnahme zu entwickeln, die für den Einsatz auf internationalen Flügen zur Sensibilisierung der Reisenden geeignet ist.

32. Welche weiteren Maßnahmen der Zusammenarbeit plant die Bundesregierung mit Unternehmen und Fachleuten der Tourismusbranche in Deutschland zur Bekämpfung des Kindersextourismus?

Wie in der Antwort zu Frage 30 dargestellt, beabsichtigt die Bundesregierung, die Umsetzung des Verhaltenskodexes auch weiterhin zu unterstützen. Dies ist auch im Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung vom 29. Januar 2003 festgehalten.

## V. Internationale Maßnahmen und Zusammenarbeit

33. Gibt es Programme auf EU-Ebene, die den Ausstieg von Kindern und Jugendlichen aus der Prostitution unterstützen?

Wenn nein, woran ist die Einrichtung solcher Programme gescheitert?

Seit 1997 läuft ein Aktionsprogramm der Europäischen Union zur gemeinschaftsweiten Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Daphne-Initiative ab 1997, Daphne-Programm I 2000 bis 2003, Daphne-Programm II 2004 bis 2008). Die Daphne-Programme zielen auf die Unterstützung und Tätigkeit nicht-staatlicher und anderer Organisationen, die sich im Kampf gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen engagieren. Das Programm Daphne II fördert grenzübergreifende Maßnahmen, die unter anderem der Errichtung multidisziplinärer, europaweiter Netze, insbesondere zum Schutz von Gewaltopfern und gefährdeten Gruppen, dienen. Das Programm steht den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA/EWR-Ländern, Rumänien, Bulgarien und der Türkei zur Beteiligung offen.

Es können komplexere Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, wie zum Beispiel die Ermittlung und der Austausch von bewährten Praktiken und Arbeitserfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen und Hilfsmaßnahmen für Opfer, vergleichende Erhebungen, Studien und Forschungsarbeiten, Errichtung langfristig angelegter multidisziplinärer Netze, Schulungsmaßnahmen und Ausarbeitung von didaktischem Material, Entwicklung und Durchführung von Programmen zur Behandlung und Unterstützung von Opfern und gefährdeten Personen. In diesem Rahmen können auch Vorhaben wie Modelle, programmatische Hilfen, Studien etc., die den Ausstieg von Jugendlichen aus der Prostitution unterstützen bzw. sich dieser Thematik widmen, gefördert werden.

Die Daphne-Initiative war mit 13 Millionen Euro dotiert. Für das Daphne-Programm I wurden 20 Millionen Euro bereitgestellt. Das Budget für Daphne II wurde auf 50 Millionen Euro festgesetzt. Die Finanzierung von Ein- und Mehrjahresprojekten kann bis maximal 80 Prozent der Gesamtkosten aus Mitteln der Europäischen Union erfolgen. Die erforderliche Kofinanzierung aus den Mitgliedstaaten muss jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert sein. Weitere Informationen enthält der „Schlussbereich der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über das Programm DAPHNE (2000 bis 2003)“ – KOM (2004) 824.

34. Mit welchen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Staaten bestehen Rechtshilfeabkommen, die explizit eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verfolgung von Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus beinhalten?

Die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die internationale Rechtshilfe in Strafsachen regeln, erfassen auch die Zusammenarbeit in den genannten Bereichen. Solche bestehen mit allen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen, insbesondere den wichtigen Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Mit welchen Staaten Vereinbarungen bestehen, kann dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten entnommen werden (<http://www.bmj.bund.de/media/archive/153.pdf>).

35. Sind diese Rechtshilfeabkommen nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten?  
Falls nein, was sollte nach Auffassung der Bundesregierung in dieser Hinsicht unternommen werden?
36. Plant die Bundesregierung die Erweiterung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Rechtshilfeabkommen mit EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten?  
Wenn nein, warum nicht?
37. Welche weiteren bilateralen bzw. multinationalen Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten und der Bundesrepublik Deutschland zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verfolgung von Kinderprostitution und Kindersextourismus gibt es und wie schätzt die Bundesregierung deren Wirksamkeit ein?
38. Plant die Bundesregierung Erweiterungen der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von bilateralen bzw. multinationalen Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten, und wenn ja, welche?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht nur Abkommen mit der spezifischen Ausrichtung auf die Themen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tou-

alismus und Kinderprostitution eine Rolle spielen, sondern alle bi- und multilateralen Abkommen, die eine dem Thema verwandte Schutzrichtung verfolgen.

Die Bundesrepublik Deutschland kann bereits heute ausländische Rechtshilfeersuchen im Bereich der Kinderprostitution und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus entweder auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen, welche innerstaatliches Recht geworden sind, oder auf vertragsloser Grundlage nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erledigen. Sofern in seltenen Ausnahmefällen ausnahmsweise eine ausländische Rechtsordnung vorsieht, dass bestimmte Rechtshilfemaßnahmen, insbesondere die Auslieferung, nur auf vertraglicher Grundlage möglich sind und solche Verträge nicht bestehen, bemüht sich die Bundesregierung, soweit hierfür ein konkreter Bedarf besteht, um den Abschluss eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Vertrag regelmäßig nicht nur für bestimmte Kriminalitätsbereiche, sondern umfassend für alle Bereiche der Kriminalität geschlossen wird.

Durch den Abschluss polizeilicher und grenzpolizeilicher Verträge mit den Nachbarstaaten verfolgt die Bundesregierung grundsätzlich die Strategie, mögliche Sicherheitslücken infolge von Grenzöffnungen durch eine Verstärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu verhindern. Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale polizeiliche Abkommen, um deren Weiterentwicklung und Ergänzung die Bundesregierung sich fortlaufend bemüht und die beispielhaft dafür sind, dass Deutschland der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit hohe Bedeutung beimisst.

Insbesondere heranzuziehen ist im Rahmen der vorliegenden Problematik der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten“, da die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Touristinnen und Touristen besonders im bayerischen-böhmischen Grenzgebiet eine Rolle spielt. Die Zusammenarbeit in einer bilateral tagenden Arbeitsgruppe, die aus dem Vertrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hervorging, läuft. Die gegenseitige Benennung von Kontaktbeamten zur Bekämpfung von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soll den Informationsfluss gewährleisten. Gegenseitige Hospitationen in den Bereichen Menschenhandel, Sexualdelikte und Kinderprostitution werden vom BKA und der zentralen Stelle der Kriminalpolizei in der tschechischen Republik angeboten. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Im Zuge der Anpassung der Kontrollabläufe an den gemeinsamen Grenzübergängen zu Polen und der Tschechischen Republik ist noch eine stärkere Zusammenarbeit vor Ort geplant. Auch der Vertrag mit Österreich geht deutlich über den Inhalt bisheriger bilateraler Polizeiabkommen hinaus und zielt auf eine Verbesserung im Bereich gemeinsamer Einsatzformen und eine Ausweitung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation und grenzüberschreitenden Nacheile.

Angelehnt an diesen Vertrag laufen die Verhandlungen für eine Weiterentwicklung bzw. Neufassung der Abkommen mit Frankreich. Eine Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Belgien, Luxemburg und Dänemark wird angestrebt.

Die Bundesministerin der Justiz und der Bundesminister des Innern haben am 2. März 2005 im niederländischen Enschede gemeinsam mit ihren niederländischen Amtskollegen einen bilateralen Vertrag über die grenzüberschreitende polizeiliche und strafrechtliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Dieser Vertrag löst das bisherige Abkommen zwischen beiden Ländern aus dem Jahr 1997 ab und baut die Zusammenarbeit auf beiden Gebieten wesentlich aus.

39. Welche gemeinsamen Aktionen sind zwischen Zielländern des sog. Kindersextourismus und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden, um rechtswidrige sexuelle Handlungen oder Praktiken an Kindern zu verhindern?

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit fördert die Regierung das Projekt „Konventionsvorhaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch“. Zu den Details des Projektes wird auf die Antwort zu Frage 6 und 7 verwiesen.

Im Rahmen des Projekts der Entwicklungszusammenarbeit „Bekämpfung des Frauenhandels“ findet eine Zusammenarbeit vor allem mit Rumänien und Bulgarien statt. Die Darstellung des Projektes findet sich in der Antwort zu Frage 6 und 7.

Darüber hinaus findet eine Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik in der trilateralen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder im grenznahen Raum statt, zu der in der Antwort zu Frage 23 ausführlich Stellung genommen wurde.

40. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit dieser gemeinsamen Aktionen ein?

Sind weitere gemeinsame Aktionen geplant, und wenn ja, welche?

Evaluierungen finden im Allgemeinen nach Abschluss von Projekten statt. Die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die in der Antwort zu Frage 39 angeführt wurden, das Projekt „Konventionsvorhaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch“ und das Sektorprojekt „Bekämpfung des Frauenhandels“ sind noch nicht beendet. Sie werden nach Abschluss evaluiert und insbesondere auf die Übertragbarkeit der Förderansätze hin überprüft.

Die im Rahmen der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit durchgeführte Plakat- und Postkartenaktion im Juni 2000 an mehreren Grenzübergängen an der deutsch-tschechischen Grenze stieß auf hohes Interesse in der Bevölkerung und in den Medien. Die Informationskampagne ist von den Reisenden positiv bewertet worden. Die Bundesregierung plant gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der trilateralen Arbeitsgruppe eine erneute Informationskampagne im deutsch-tschechischen Grenzgebiet unter Nutzung eines Informationsflyers in deutscher und tschechischer Sprache.

41. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Maßnahmen von EUROPOL zur Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung von Kinderprostitution und Kindersextourismus und wie beurteilt sie deren Wirksamkeit?

EUROPOL beobachtet die Entwicklungen auf diesem Gebiet unter dem Mandatsbereich des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Sofern zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind und ein entsprechendes Ersuchen an EUROPOL herangetragen wird, kann EUROPOL im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten unterstützend tätig werden. Dies kann z. B. durch Errichtung von Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken (Analysis Workfiles, AWF), durch Koordinierung bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder durch Ausrichtung von Arbeitstreffen und Einsatzbesprechungen geschehen. So wurde im Jahr 2001 auf Initiative einiger Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, zur Unterbindung von Besitz, Herstel-

lung und Verbreitung von Kinderpornografie und Zerschlagung entsprechender Netzwerke das AWF „Twins“ eingerichtet.

Darüber hinaus beobachtet EUROPOL den Deliktsbereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus durch Auswertungen von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie z. B. dem Internet auch über die Grenzen der EU hinaus und berichtet hierüber in seinen Bulletins, die den Mitgliedstaaten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

42. Welche Formen der Zusammenarbeit bestehen mit welchem Erfolg zwischen Ländern an der EU-Außengrenze Deutschlands und der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die medizinische Beratung, Betreuung und Versorgung der in Prostitution befindlichen Kinder und Jugendlichen?

Hinzuweisen ist darauf, dass am 1. Mai 2004 die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern der Europäischen Union beigetreten sind. Demzufolge besteht seitens der Bundesrepublik Deutschland allein zur Schweiz noch eine Außengrenze der Europäischen Union. Hier sind keine einschlägigen Projekte bekannt.

Hinsichtlich der Länder-Zusammenarbeit vor dem Beitritt oben genannter Länder zur Europäischen Union wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage „Kinderprostitution und sog. Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands“ (Bundestagsdrucksache 14/6677) verwiesen.

43. Wann, in welchem Zusammenhang und mit welchem Erfolg war die Situation in Bezug auf Kindersextourismus und Kinderprostitution bereits Gegenstand von Regierungsgesprächen mit Regierungen von EU-Anliegerstaaten?

Die Problematik des Handels von Frauen und Mädchen, die in engem Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Zwangsprostitution steht, wurde 2004 bei den Regierungsverhandlungen bzw. -gesprächen zur Entwicklungszusammenarbeit mit Rumänien, Kroatien, der Ukraine und Bulgarien thematisiert. Hieraus gingen Kooperationsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang hervor, die in den Antworten zu Frage 7 und 39 beschrieben wurden.

44. In welchen Zielländern des Kindersextourismus wurden und sind wie viele Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamts eingesetzt und wie bewertet die Bundesregierung deren Einsatz?

Insbesondere in Staaten Südostasiens, Südamerikas und den Osteuropäischen Staaten als Zielländer von Touristinnen und Touristen, die Kinder sexuell ausbeuten sind Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes stationiert, die sich bei entsprechendem Erfordernis in die Fallbearbeitung einbringen.

Ihre Mitarbeit ist besonders deshalb sehr wichtig und erfolgreich, weil hierdurch häufig durch den unmittelbaren Zugang zu den Polizeibehörden vor Ort und der damit einhergehenden engen Zusammenarbeit auch bei Ermittlungsmaßnahmen, die Sicherung von Sach- und Personenbeweisen für das Verfahren in Deutschland gewährleistet wird. Eine schnelle und zielgerichtete Erstinformation macht zudem die Sicherung möglicher Beweise auch in Deutschland möglich.

**Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes**

59 Verbindungsbeamte – 48 Standorte – 45 Staaten

Amerika	West-Europa	Mittel- und Ost-Europa	Afrika Asien
Bogota *	Ankara	Belgrad	Algier
Brasilia	Athen	Budapest	Amman
Buenos Aires	Bern	Bukarest *	Bangkok *
Caracas *	Den Haag	Bratislava	Beirut
Lima	Istanbul	Danzig	Islamabad
Mexiko City	Lissabon	Kiew	Jakarta
Miami	London	Minsk	Kabul
Washington *	Madrid *	Moskau *	Kairo
	Paris *	Prag	Lagos
	Rom *	Riga	Neu Delhi
	Nordische Staaten	Sofia	Rabat
	Wien	Warschau *	Peking
		Wilna	Sanaa
			Taschkent *
			Tunis

\* je 2 Beamte

Stand: 7. März 2005

45. Plant die Bundesregierung zusätzliche Verbindungsbeamte in anderen Ländern einzusetzen?

Wenn ja, in welchen Ländern?

Im Rahmen der allgemeinen Entsendeplanung ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 2005 einen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes nach Riad/Saudi-Arabien zu entsenden sowie einen der dortigen Verbindungsbeamten aus Taschkent/Usbekistan nach Duschanbe/Tadschikistan zu verlagern.

46. Welche EU-Mitgliedstaaten haben die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht bzw. mit welchen Einschränkungen unterzeichnet bzw. ratifiziert (einzeln angeben)?

Alle 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert. Die dabei geltend gemachten Erklärungen, Vorbehalte und Einsprüche sind öffentlich einsehbar unter <http://www.bayefsky.com/docs.php/area/reservations/node/2/treaty/crc/opt/0>

oder (passwortpflichtig) direkt bei den Vereinten Nationen unter <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty19.asp>.

47. Wie wirkt die Bundesregierung auf Staaten ein, die die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in Bezug auf den Artikel 34 nicht bzw. eingeschränkt unterzeichnet bzw. ratifiziert haben?

Keine Vertragspartei hat eine Deklaration oder einen Vorbehalt mit Bezug zu Artikel 34 der Kinderrechtskonvention abgegeben.

48. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Sinne des Arbeitsprogramms der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus (Juli 1997) nach Erscheinen des Addendums zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus (März 1998) mit welchem Erfolg und mit welchen Erfahrungen umgesetzt?

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Bundesregierung im Juli 1997 in Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplanes des 1. Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm ein „Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus“ vorgelegt. Es beinhaltet ein Maßnahmenbündel zur Aufklärung und Prävention, zu gesetzgeberischen Maßnahmen und zum Opferschutz sowie zur internationalen Strafverfolgung. Das Addendum ergänzte das Arbeitsprogramm der Bundesregierung um weitere Maßnahmen insbesondere im rechtlichen Bereich, die bis Dezember 2000 umgesetzt wurden.

Zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama/Japan veranstaltete die Bundesregierung zusammen mit Nichtregierungsorganisationen im März 2001 die Nationale Nachfolgekonferenz „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“. Es wurden bisherige Erfolge, aber auch noch bestehende Defizite beim Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern aufgezeigt und Maßnahmen und Strategien für die Zukunft erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden unter Berücksichtigung des in Budapest 2001 verabschiedeten europäischen Aktionsplans sowie der Ergebnisse des 2. Weltkongresses in Yokohama die nationalen Maßnahmen weiterentwickelt und in dem im Jahr 2003 verabschiedeten Aktionsplan fokussiert.

Im Einzelnen wurde das „Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus“ mit folgenden Maßnahmen umgesetzt:

#### Gesetzgebung

Die Strafvorschriften gegen sexuellen Missbrauch von Kindern sind durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 erheblich verschärft worden. Vor allem wurden alle schwerwiegenden Fälle zu Verbrechen heraufgestuft und die Mindest- und Höchststrafen angehoben. Je nach dem Gewicht der einzelnen Straftat kann sie jetzt im Regelfall mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mindestens zwei oder fünf Jahren bis zu jeweils 15 Jahren, dem für zeitige Freiheitsstrafen zulässigem Höchstmaß, geahndet werden. Nach früherem Recht reichte der Strafraum einheitlich von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Für den Fall, dass der Täter durch einen sexuellen Missbrauch, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung leichtfertig den Tod des Opfers verursacht hat, kann statt der früher zulässigen Höchststrafe von Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren jetzt lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Zur Verbesserung der Strafverfolgung von Deutschen, die Kinder im Ausland sexuell missbrauchen (Fälle des sog. Kindersextourismus), ist § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB erweitert worden. Solche Fälle können nunmehr auch dann von der deutschen Justiz verfolgt werden, wenn der deutsche Täter seine Le-

bensgrundlage im Ausland hat. Außerdem hat das Reformgesetz die Strafvorschrift gegen Kindesentziehung in § 235 StGB erweitert und in § 236 StGB eine neue Strafvorschrift gegen illegalen Kinderhandel eingeführt, um auch auf diesem Weg besser gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen zu können.

Weitere Verbesserungen zum Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch enthält das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003. Mit diesem Gesetz wurde in § 176 StGB der besonders schwere Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeführt und der minder schwere Fall gestrichen. Außerdem wurde die Mindeststrafe für Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern angehoben. Darüber hinaus werden Strafbarkeitslücken geschlossen und der Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch durch neue Straftatbestände verbessert.

Auch die strafrechtliche Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Schriften ist beginnend mit dem am 1. August 1997 in Kraft getretenen Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vom 22. Juli 1997 verbessert worden. Durch dessen Artikel 4 Nr. 4 ist § 184 Abs. 4 und 5 Satz 1 StGB (gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung sowie Besitz oder Erwerb von kinderpornografischen Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben – nunmehr § 184b Abs. 2, 3 StGB) so erweitert worden („tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“), dass auch Fälle erfasst werden, in denen zwar dem äußeren Erscheinungsbild nach ein reales Geschehen wiedergegeben wird, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um fiktive Darstellungen handelt. Hierunter fielen auch virtuelle Sequenzen, die beispielsweise über Internet verbreitet werden. Zur Klarstellung ist § 11 Abs. 3 StGB, auf den die oben genannten Vorschriften verweisen, in Artikel 4 Nr. 1 des Informations- und Kommunikationsdienstgesetzes um den Begriff „Datenspeicher“ erweitert worden.

Durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts ist für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe in § 184 Abs. 4 StGB auf zehn Jahre angehoben worden. Die Strafvorschriften gegen die Verbreitung kinderpornografischer Schriften sind durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 neu geordnet und weiter verbessert worden. Strafbarkeitslücken im Bereich des Internets wurden geschlossen; insbesondere bei der Weitergabe von Kinderpornografie in sog. geschlossene Benutzergruppen und beim Austausch in solchen Gruppen wurde die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren erhöht, in Fällen banden- oder gewerbsmäßigen Handelns auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Strafandrohung für die Besitzverschaffung wurde auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erhöht.

Dem Opferschutz dient die 1998 durch das Zeugenschutzgesetz eingeführte Möglichkeit der vom Täter getrennten Videovernehmung geschädigter Kinder und Jugendlicher im Strafverfahren sowie die Verbesserung von Nebenklagemöglichkeiten, die Schaffung eines Zeugenbeistands und Opferanwalts und das Eingreifen des Opferentschädigungsgesetzes auch bei Taten des sexuellen Missbrauchs.

#### Aufklärung und Prävention

Auf der Grundlage des § 83 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Förderkompetenz Maßnahmen zur Sicherung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Finanzielle Zuwendungen aus dem jugendpolitischen Förderinstrument des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, er-

hielten und erhalten beispielsweise der Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Kinderschutz-Zentren. Einen Schwerpunkt der Bundesförderung bildet dabei die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren, vorrangig zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Um vor allem auch den Kindern und Jugendlichen in den neuen Bundesländern adäquate Hilfe und Beratung zukommen zu lassen, finanzierte die Bundesregierung in den Jahren 1996 und 1997 den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Kinder- und Jugend-Krisen-Telefonen. Im Juli 1997 wurde für die Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone bundesweit eine kostenlose Rufnummer eingeführt. Seit 1998 wird mit der Bundesförderung der bundesweite Ausbau der Kinder- und Jugend-Krisen-Telefone weiter gesichert, die inzwischen in 90 Städten kostenlos erreichbar sind.

Ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der in der Kinderschutzarbeit auch immer Elternarbeit bedeutet und einschließt, wurde im März 2001 das Elterntelefon mit einer bundesweit kostenlosen Telefon-Nummer eingerichtet.

Seit 1999 fördert die Bundesregierung die Einrichtung „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“. Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutz-Zentren. Es versteht sich als kommunikativer und innovativer Ansatz, um Kindern, Jugendlichen und Eltern den Weg zu Hilfeeinrichtungen zu vereinfachen.

Ebenfalls seit 1999 wird der Betrieb eines bundesweiten Informationszentrums zu Kindesmissbrauch und Kindesvernachlässigung (IKK) im Deutschen Jugendinstitut in München von der Bundesregierung gefördert. Aufgabe dieser Einrichtung ist es, inländische und ausländische Fachinformationen zu bündeln und die Fachöffentlichkeit über Entstehung, Prävention, Therapie und Intervention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren, die Fachöffentlichkeit über Entstehung, Prävention, Therapie und Intervention von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu informieren sowie aktive Vernetzungsstrukturen zu entwickeln. Damit entspricht die Bundesregierung der Forderung nach Schaffung von Datenbanken zur Information und Dokumentation zentraler Daten zum Problemkreis der Kindesmisshandlung, die in der Erklärung und im Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern niedergelegt wurde.

Daneben hat die Bundesregierung eine Reihe von Modellprojekten im Bereich der Frauen-, Familien-, Kinder- und Jugendpolitik auf den Weg gebracht, die Erkenntnisse vorrangig für die Verbesserung der Präventions- und Beratungstätigkeit bei sexuellem Missbrauch sichern sollen:

Das Medienverbund-Programm „Sexueller Missbrauch – Vorbeugen und Helfen“ das 1998 erstellt wurde, hat das Ziel insbesondere Fachkräften zu erleichtern, sich mit der vielschichtigen und schwierigen Thematik auseinander zu setzen und eigene Ängste, Vorbehalte und Vorurteile abzubauen.

Die Bundesregierung förderte vom 1. Januar 1998 bis zum 30. Juni 2001 ein bundesweites Modellprojekt zur Bereitschaftspflege/familiärer Bereitschaftsbetreuung. Kinder und Jugendliche werden vorübergehend in Bereitschaftsfamilien in Obhut genommen, wenn aufgrund einer krisenhaften Situation in der eigenen Familie das Jugendamt sie zu ihrem Schutz unterbringen muss, bis eine Entscheidung über ihre weitere Perspektive getroffen werden kann. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit unmittelbaren Handelns zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen. Insbesondere im Kontext von Kindesmisshandlung/-vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gewinnt diese Form der Krisenintervention im Falle einer Kindeswohlgefährdung an Bedeutung. Die kurzfris-

tige Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zur Klärung des weiteren Verbleibs in speziell ausgewählten Familien wird dabei gerade bei Kleinkindern als für ihre Entwicklung förderlicher angesehen als die Unterbringung in Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen. Das Projekt erarbeitete Standards, die eine qualifizierte Bereitschaftspflege sichern.

Des Weiteren hat die Bundesregierung vom Oktober 1997 bis November 2000 ein Modellprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt unterstützt, das wissenschaftlich begleitet wurde. Ziel des Projekts war es, für die Arbeit der Familienbildung Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu entwickeln.

Im April 1998 strahlte das öffentlich-rechtliche Deutsche Fernsehen den WDR-Tatort „Manila“ aus. Zu diesem Fernseh-Kriminalfilm, der eine fiktive Kriminalgeschichte mit realitätsnaher gesellschaftspolitischer Aufklärung verbindet, ist im März 1998 eine Film-Dokumentation sowie ein Buch begleitend erstellt worden. In Berichten, Reportagen, Interviews und Analysen gehen die Autorinnen und Autoren auf den Philippinen und in Deutschland Ursachen, Ausmaß und Folgen der Prostitution mit Kindern nach, beschreiben die Rolle des Tourismus aus den reichen Ländern, setzen sich mit den Tätern auseinander und stellen engagierte Hilfsorganisationen vor. Auf Initiative des Filmproduzenten Colonia Media und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden Film, Film-Dokumentation und Buch für die schulische und außerschulische Bildung bereitgestellt.

Die Sensibilisierung der Tourismuswirtschaft hat große Bedeutung bei einer wirksamen Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus. Sind es doch die Reiseveranstalter, Reisebüros, Hotels, Luftfahrtgesellschaften usw., die den unmittelbaren Kontakt zu den Reisenden haben. Zu den konkreten Projekten wird auf die Antworten zu Frage 30, 31 und 32 verwiesen.

Seit 1998 ist in den tourismuspolitischen Berichten der Bundesregierung ein gesonderter Abschnitt „Bekämpfung des Sextourismus mit Kinderprostitution“ enthalten.

Parallel zu diesen nationalen Bemühungen wurde von Seiten der Bundesregierung auch die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern verstärkt, insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus mit Kindesmissbrauch, eine verbesserte international koordinierte Strafverfolgung und die Einbindung in internationale Aktions- und Informationsnetzwerke.

Es ist national wie international anerkannt, dass es sowohl in Deutschland als auch in vielen anderen Ländern seit dem 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern eine Reihe ermutigender Fortschritte gegeben hat. Sowohl im straf- und strafprozesslichen Bereich, bei der Prävention und Aufklärung, bei der internationalen Zusammenarbeit sowie beim Opferschutz sind seit 1996 wesentliche Verbesserungen erreicht worden. Dennoch werden Kinder weiterhin Opfer sexueller Gewalt. So bedarf es nach wie vor erheblicher Anstrengungen, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Dem trägt die Bundesregierung Rechnung. Die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat für die Bundesregierung nach wie vor hohe Priorität. Das Bundeskabinett hat deshalb im Januar 2003 einen „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ verabschiedet. Zu den Intentionen, Inhalten und Umsetzungsschritten des Aktionsplans wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

49. Welche Pläne hat die Bundesregierung bezüglich der Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Arbeitsprogramms gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus?

Der „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ löste das „Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus“ ab. Der Aktionsplan wird durch die im September 2003 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe gesteuert, koordiniert und ständig weiterentwickelt.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

50. Welche Publikationen hat es von der Bundesregierung bzw. mit deren Unterstützung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung von Kinderprostitution und Kindersextourismus an der EU-Außengrenze Deutschlands zu welchem Zweck und in welchen Sprachen gegeben?

Im Rahmen des Projekts KISS, das in den Antworten zu Frage 23 und 40 beschrieben ist, wurden im Juni 2000 60 000 Handzettel in deutscher Sprache hergestellt und an mehreren Grenzübergängen an der deutsch-tschechischen Grenze an Reisende verteilt. Mit 500 Plakaten wurde zusätzlich auf die Aktion hingewiesen.

Mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung und der Europäischen Union ist das Faltblatt „Kleine Seelen, große Gefahr ... So helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexuellem Missbrauch zu schützen“ in deutscher Sprache veröffentlicht worden. Das Faltblatt, das seit der Wintersaison 2001/2002 deutschen Urlaubern mit auf die Reise gegeben oder durch Reiseleiter im Zielland an deutsche Urlauber verteilt wird, erfuhr bislang zwei Auflagen mit einer Stückzahl von insgesamt rund 250 000 Stück. Eine dritte Auflage ist in Vorbereitung. Zu den Details das Faltblatt betreffend wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

Die Bundesregierung hat 2002 eine Präventivmaßnahme der litauischen Organisation „Missing Person Family Support Center“ unterstützt. Das Ziel war, gefährdete Personen durch eine Aufklärungsbroschüre in litauischer und russischer Sprache über die Gefahren unseriöser Arbeitsangebote, mögliche Erkennungsmerkmale unseriöser Angebote, auch mit Informationen zum seriösen Ablauf einer Arbeitssuche/aufnahme im Ausland, sowie über Ansprechpartner, die Hilfe für Opfer anbieten, zu informieren. Diese Informationsbroschüren waren Teil der Aufklärungsarbeit für besonders gefährdete Personengruppen, z. B. junge Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren, nationale Minderheiten, arbeitslose Personen, ehemalige Heimkinder oder durch früheren (sexuellen) Missbrauch belastete Personen und allein erziehende Mütter. Sie wurden unter anderem in Schulen, Bildungsstätten oder anderen Anlaufstellen des gefährdeten Personenkreises verteilt.

Die von der Bundesregierung unterstützte Website [www.child-hood.com](http://www.child-hood.com) wird in deutscher, englischer und italienischer Sprache angeboten. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

51. Plant die Bundesregierung weitere Publikationen?

Wenn ja, welche, in welchen Sprachen und wer sind die Herausgebenden?

Auf die Antworten zu den Fragen 31 und 40 wird verwiesen.

52. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Öffentlichkeitsarbeit und Medienberichte über Kinderprostitution und Kindersex-tourismus präventiv wirkungsvoll sind und zur Bewusstseinsbildung oder zur Steigerung der Zivilcourage von Reisenden beitragen, um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern?

Wenn auch die Wissenschaft sehr kontrovers darüber diskutiert, inwieweit Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen Verhalten ändern kann, geht die Bundesregierung davon aus, dass Öffentlichkeitsarbeit und seriöse Medienberichte über die sexuelle Ausbeutung von Kindern präventiv wirkungsvoll sind und generell zur Bewusstseinsbildung beitragen. Deshalb hat sie im letzten Jahr die Kampagne „Hinsehen.Handeln.Helfen!“ gestartet. Zu den Erfolgen der Kampagne wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

Im Themenfeld der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen gibt es aufgrund des erheblichen Dunkelfeldes keine konkreten Zahlen, sowohl in Hinsicht auf die Opfer, als auch der Täterinnen und Täter. Deshalb sind Evaluationen zur Wirkung von Präventionsmaßnahmen auf die Reduzierung der Opfer- oder Täterzahlen schwer möglich.

Die Bundesregierung hat dennoch Hinweise auf die Wirksamkeit von Medienberichten und Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und zur Steigerung der Zivilcourage von Reisenden. Diese Hinweise beziehen sich auf die Evaluation konkreter Kommunikationsprojekte, die von der Bundesregierung teilweise gemeinsam mit der Europäischen Kommission unterstützt wurden.

Es handelt sich hierbei vor allem um die Evaluationen der von Terre des Hommes durchgeführten Kommunikationsprojekte, die mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und in Kooperation mit der Welttourismusorganisation durchgeführt wurden: der Inflight-Spot „Toys“, die Internetplattform [www.child-hood.com](http://www.child-hood.com) und der Kinospot „Words“ sowie deren begleitende Öffentlichkeitsmaßnahmen. Zu Details der beschriebenen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

In den Evaluationsberichten zu diesen Projekten konnten Zusammenhänge festgestellt werden, die darauf hinweisen, dass Kommunikationsmaßnahmen in diesem Themenzusammenhang zumindest langfristig zu mehr Wahrnehmung und dann eventuell auch zu einer Verhaltensänderung in Richtung mehr Zivilcourage führen.

Nach der Ausstrahlung des Inflight-Spots „Toys“ erreichten Terre des Hommes eine große Zahl von Nachfragen von Touristinnen und Touristen, die auf verschiedenen Langstreckenflügen den Spot gesehen hatten. Sie wollten vor allem wissen, was sie jeweils tun können. Hier wurde deutlich, dass dieser Kommunikationsanstoß zu dem Bewusstsein und dem Willen führte, selbst aktiv zu werden.

Bei der Evaluation des Projektes wurde vor allem untersucht, ob Kommunikationsmaßnahmen wie Fernseh- oder Kinospots, Pressekonferenzen oder andere Maßnahmen eine Auswirkung auf das weitere Informationsverhalten von Rezipientinnen und Rezipienten haben. Die Frage war, ob durch kurze Informationsanreize Zuschauerinnen und Zuschauer, Leserinnen und Leser dazu angeregt werden, mehr und konkrete Informationen zu suchen. Das Ergebnis war, dass in den meisten Fällen Kommunikationsanreize auch zur stärkeren Nachfrage nach konkreten Informationen zum Thema führten. So wurde z. B. im Kinospot Words als Kontaktadresse die Internetplattform [www.child-hood.com](http://www.child-hood.com) angegeben. Die Zugriffsstatistik für ein Jahr – März 2003 bis Februar 2004 – zeigt, dass die Website im Januar und Februar, den „Aktionsmonaten“, im Vergleich zu den Vormonaten wesentlich stärker nachgefragt wurde. Hieraus lässt sich auf eine

gesteigerte Aufmerksamkeit durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Zeitraum schließen. Ebenso zeigt sich in der Betrachtung der Tageszugriffe, dass die Nachfrage parallel zu TV-Beiträgen und Versand von Pressemitteilungen konstant anstieg. Auch die Ausstrahlung des Spots bei einzelnen Fernsehsendern zeigte, dass danach ein verstärkter Zugriff auf die Online-Informationen erfolgte. Das gilt auch für großflächige Plakate zum Thema, so genannter „Citylights“, die von der Bundesregierung finanziell unterstützt wurden. Parallel zur Schaltung dieser Plakate nahmen die Zugriffe auf die Website [www.childhood.com](http://www.childhood.com) sprunghaft zu.

53. Welche Vorgehensweisen, Maßnahmen und Interventionen zur Bewusstseinsbildung und Steigerung der Zivilcourage hält die Bundesregierung aus welchem Grund für notwendig und besonders wirkungsvoll, um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Ausland durch Deutsche zu verhindern?

Die Bundesregierung hat im „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ ihre Strategie sowie die Maßnahmen und Vorgehensweisen festgelegt, mit denen Sie die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Inland, wie im Ausland bekämpfen möchte. Dazu gehören auch vielfältige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die in den Antworten zu Frage 24, 30, 31,32 und 52 detailliert beschrieben wurden.

54. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in EU-Anliegerstaaten Untersuchungen und Aktivitäten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, um Kinderprostitution wirksam zu bekämpfen, und wenn ja, welche mit welchen Ergebnissen?

Entsprechende Untersuchungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.



